

# AUSSCHREIBUNGS - LEISTUNGSVERZEICHNIS

LV-Bezeichnung	<b>Allgemeine Vertragsbestimmungen</b>	
Dokumentnummer	LV905-13 FLORIANIGASSE 31\ALLG. VERTRAGSBESTIMMUNGEN	
Vorhaben	<b>Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau</b> A 1080 Wien, Florianigasse 31	
Datum Preisbasis	24.03.2015	
Angebotsfrist	24.03.2015 Zeit: 09:00	
Abgabeort	wohnfonds_wien, 1082 Wien, Lenaugasse 10	
Angebotsöffnung	24.03.2015 10:00 wohnfonds_wien, 1082 Wien, Lenaugasse 10 Achtung:gleichzeitig mit dem gewerksbezogenen LV sind auch die Allgemeinen Vertragsbedingungen rechtsgültig unterfertigt mit abzugeben.	
Auftraggeber	<b>Susanne Hochstetter+Miteigentümer</b> 1040 Wien, Brahmplatz 4	
Vergebende Stelle	<b>HV Moeller-Real</b> 1160 Wien, Kollburggasse 20/5	
LV-Ersteller	<b>Dipl. Ing. Norbert Schmiedehausen Ziv.Ing. f. Bauwesen</b> 1090 Wien, Porzellangasse 50/23	
Planer	<b>Atelier Augarten Arch. Dipl. Ing. Ulrike Janowetz</b> 1200 Wien, Wasnergasse 7/17	
Summe LV	..... EUR	geprüfte Summen ..... EUR
Aufschlag/Nachlass	..... EUR	..... EUR
Gesamtpreis	..... EUR	..... EUR
zuzüglich ... % USt.	..... EUR	..... EUR
<b>Angebotspreis</b>	<b>..... EUR</b>	<b>..... EUR</b>

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterfertigung

**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV gedruckt am 04.02.2015

LGPosNr. PZZV	Z	Beschreibung der Leistung				W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	
LB-HB-018						Preisangaben in EUR

**Ständige Vorbemerkung der LB**

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten folgende Regelungen.

## 1. Standardisierte Leistungsbeschreibung:

Dieses Leistungsverzeichnis (LV) wurde mit der Standardisierten Leistungsbeschreibung Hochbau, Version 18, 2009-11, herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ), erstellt.

## 2. Unklarheiten, Widersprüche:

Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen gilt nachstehende Reihenfolge:

1. Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)
2. Positionstext (vor den Vorbemerkungen)
3. Vorbemerkungen der Unterleistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der Leistungsgruppe
5. Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung

## 3. Material/Erzeugnis/Type:

Bauprodukte (z.B. Baumaterialien, Bauelemente, Bausysteme) werden mit dem Begriff Material bezeichnet, für technische Geräte und Anlagen wird der Begriff Erzeugnis/Type verwendet.

## 4. Bieterangaben zu Materialien/Erzeugnisse/Typen:

Die in den Bieterlücken angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen entsprechen mindestens den in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen.

Angebote Materialien/Erzeugnisse/Typen gelten für den Fall des Zuschlages als Vertragsbestandteil. Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Bieter die im Leistungsverzeichnis bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen vollständig nach (Erfüllung der Mindestqualität).

## 5. Beispielhaft genannte Materialien/Erzeugnisse/Typen:

Sind im Leistungsverzeichnis zu einzelnen Positionen zusätzlich beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen angeführt, können in der Bieterlücke gleichwertige Materialien/Erzeugnisse/Typen angeboten werden. Die Kriterien der Gleichwertigkeit sind in der Position beschrieben.

Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Materialien/Erzeugnisse/Typen seiner Wahl ein, gelten die beispielhaft genannten Materialien/Erzeugnisse/Typen als angeboten.

## 6. Zulassungen:

Alle verwendeten Materialien/Erzeugnisse/Typen haben alle für den projektspezifischen Verwendungszweck erforderlichen Zulassungen oder CE-Kennzeichen.

## 7. Leistungsumfang:

Jede Bezugnahme auf bestimmte technische Spezifikationen gilt grundsätzlich mit dem Zusatz, dass auch rechtlich zugelassene gleichwertige technische Spezifikationen vom Auftraggeber anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit vom Auftragnehmer nachgewiesen wird.

Alle beschriebenen Leistungen umfassen auch das Liefern der zugehörigen Materialien/Erzeugnisse/Typen einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Vertragen) bis zur Einbaustelle.

Sind für die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme einer erbrachten Leistung besondere Überprüfungen, Befunde, Abnahmen, Betriebsanleitungen oder dergleichen erforderlich, sind etwaige Kosten hierfür

**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV

gedruckt am 04.02.2015

LGPosNr. PZZV	Z	Beschreibung der Leistung				W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB-018

Preisangaben in EUR

in die Einheitspreise einkalkuliert.

8. Nur Liefern:

Ist ausdrücklich nur das Liefern vereinbart, ist der Transport bis zur vereinbarten Abladestelle (Lieferadresse) und das Abladen in die Einheitspreise einkalkuliert.

9. Nur Verarbeiten oder Versetzen/Montieren:

Ist ausdrücklich nur das Verarbeiten oder Versetzen/Montieren von Materialien/Erzeugnissen/Typen vereinbart, ist das Fördern (Vertragen) von der Lagerstelle oder von der Abladestelle bis zur Einbaustelle in den jeweiligen Einheitspreis der zugehörigen Verarbeitungs- oder Versetz-/Montagepositionen einkalkuliert.

10. Geschoße:

Alle Leistungen gelten ohne Unterschied der Geschoße.

**00 Allgemeine Bestimmungen****0011 Angebotsbestimmungen****001100 Z Angebot - Formale Bestimmungen**

Die Angebote müssen in einem fest verschlossenen Umschlag, welcher den handelsrechtlichen Firmenwortlaut und Standort des Betriebes, die Bezeichnung des Gewerks bzw. des Angebotsgegenstandes, die ausschreibungsgemäße Bezeichnung des Sanierungsvorhabens (Erfüllungsort, Baustelle) und den Vermerk "Angebot - nicht öffnen" deutlich sichtbar ausweist, spätestens bis zu dem in der öffentlichen Kundmachung angegebenen Zeitpunkt bei der Einlaufstelle des Wohnfonds Wien abgegeben werden. Als Zeitpunkt des Posteinganges gilt ausschließlich der mittels Datum- und Zeitstempel ausgewiesene Termin. Zusendungen mit der Post erfolgen unter alleiniger Verantwortung und auf Risiko der Bieter. Verspätet, auch nur um Minuten, eingelangte Angebote werden aufgrund der Angebotsbestimmungen - öffentlichen Ausschreibung - nicht berücksichtigt.

Mit der Unterfertigung des Angebotes auf dem Deckblatt erklärt der Unterfertigende, dass er dazu rechtsverbindlich befugt war und sämtliche Teile, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen anerkannt hat.

**Falls die Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht Teil des betreffenden Gewerksanbotes sind, sonder quasi als gesonderter in sich geschlossener Angebotsteil aufliegen bzw. zum Herunterladen (Download) bereitstehen, so sind diese jedenfalls zusammen mit dem Gewerksanbot firmenmäßig gefertigt mit abzugeben. Ein Anbot gilt nur dann als gültig, wenn gleichzeitig auch die Allgemeinen Vertragsbedingungen rechtsgültig unterfertigt vorliegen.**

Die Erstellung des Angebotes ist für den AG jedenfalls kostenlos und für den AN verbindlich.

Wenn nicht anders angegeben, gelten alle ÖNormen oder gesetzliche Vorschriften zum Zeitpunkt ein Monat vor Angebotsabgabe.

**001102 Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung erfolgt nach folgenden Bestimmungen:**

**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV gedruckt am 04.02.2015

LGPosNr. PZZV	Z	Beschreibung der Leistung				W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB-018 Preisangaben in EUR

**001102B Z Vergabe ÖN A2050/ mit Vergabeverhandlung**

Für die Durchführung der Ausschreibung nach dem offenen Verfahren, die Begriffsbestimmungen, Anbotserfordernisse etc. gelten die einschlägigen Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum WWFSG 1989 - derzeit LGBl. Nr. 2/2009 idF. LGBl. Nr. 27/2009 (Sanierungsverordnung 2008) sowie die ÖNORM A 2050 in der Fassung vom 01.11.2006 in Anlehnung an die Verordnung über die Vergabe von Leistungen (LGBl. Nr. 20/1991 i.d.F. LGBl. Nr. 98/2001).

Die Vergabe der Leistungen erfolgt nach der ÖNORM A 2050, Vergabe von Aufträgen über Leistungen, in der Fassung vom 01.11.2006. Sofern beabsichtigt ist, im Zuge des Vergabeverfahrens bei Sanierungsvorhaben, die nicht dem Bundesvergabegesetz unterliegen, Preisverhandlungen vorzunehmen, ist der Pkt. 4.2.1. der ÖNORM A 2050 (Fassung 01.11.2006) ausdrücklich **nicht** zum Vertragsbestandteil zu erklären.

Sollten Preisnachlässe gewährt werden, so ist das nur als einheitlicher Nachlass in einem Prozentsatz auf alle Einheitspreise möglich. Bei Nachlässen über 10% ist ein detaillierter Nachweis vorzulegen, dass mit den verminderten Preisen das Gewerk zumindest kostendeckend hergestellt werden kann.

Basis für die Ermittlung des Bestbieters bzw. für die Vergabesummen sind die angebotenen Einheitspreise bei gegebenenfalls korrigierten Auftragsleistungsverzeichnissen. Diese beinhalten unter Umständen zum Angebot aktualisierte Massen und die Ergebnisse der Vergabeverhandlungen. Massenänderungen können beispielhaft durch Änderungen des Projektumfanges oder -ausstattung, aufgrund behördlicher Vorschriften, Einsparmaßnahmen oder die Einarbeitung von Alternativangeboten begründet sein.

Die Vergabe zu Pauschalpreisen ist nur auf Grundlage von entsprechend detaillierten Anboten und unter Vorlage der Kalkulationsunterlagen des Hauptanbotes und genauer, überprüfbarer Aufmaßermittlungen anhand von Ausführungsplänen zulässig.

Im Falle der Vergabe in Pauschalen oder auch Teilpauschalen sind nachträgliche Mehrforderungen auf Grund von Mengenüberschreitungen in Bezug auf das der Pauschale zugrundeliegende Mengengerüst ausgeschlossen.

Mehrforderungen auf Grund von Mengenüberschreitungen sind nur bei Änderungen der Baukubatur oder des Raumkonzeptes durch den AG zulässig. In diesem Fall werden jedoch etwaige Minderleistungen gegengerechnet. Hinsichtlich Mehrforderungen aus Erschwernissen oder Änderung der Qualität einzelner Leistungen wird auf Pkt. 0015160 Z verwiesen.

**001102C Z Beauftragung durch Angebotsannahme**

Der Bieter bestätigt durch die Abgabe des Angebotes dessen Verbindlichkeit. Für die Beauftragung ist ein einfaches Schreiben des Auftraggebers bzw. dessen Vertreter ausreichend. Sollte es aufgrund zwischenzeitiger Verhandlungen noch zu Änderungen des Leistungsverzeichnisses laut Anbot gekommen sein, wird insbesondere ein diesbezügliches Vergabeverhandlungsprotokoll ebenfalls Vertragsinhalt. Sofern sich Änderungen hinsichtlich der angebotenen Mengen und Positionen ergeben, werden diese in ein Auftrags-Leistungsverzeichnis eingearbeitet. Der Auftragnehmer akzeptiert Änderungen gegenüber dem von ihm eingereichten Leistungsverzeichnis jedenfalls, sofern die geänderten Mengen und Positionen in Summe weniger als 20% des Auftragswertes betreffen. Darüber hinausgehende Änderungen bedürfen der Zustimmung des AN.

Sollte der Bieter sein Angebot während der Zuschlagsfrist zurückziehen (ausgenommen in Fällen gescheiterter Verhandlungen laut vorstehendem Absatz), hält er den Ausschreiber hinsichtlich aus diesem Umstand resultierenden Kosten und Mehraufwände (Zeitaufwände für Prüfung,

**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV

gedruckt am 04.02.2015

LGPosNr. PZZV	Z	Beschreibung der Leistung				W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB-018

Preisangaben in EUR

Verhandlungen, Besprechungen, Vergabe, Suche nach Ersatz etc) schadlos, wobei als Entschädigung ein Pauschalbetrag in Höhe von 10% des Auftragswertes (Höchstgrenze netto Euro 4.000,00) zu leisten ist, sofern der AG keinen höheren Schaden nachweist.

Sollte der Bieter Billigstbieter / Bestbieter gewesen sein und zieht sein Angebot während der Zuschlagsfrist zurück, so hat er insbesondere die Mehrkosten zur tatsächlich beauftragten Firma zu zahlen. Grundlage für die Berechnung der Mehrkosten ist die Preisdifferenz zwischen Angebotssumme des Bieters und der Angebotssumme der ersatzweise tatsächlich beauftragten Firma.

**001102E Z Leistungsumfang / Leistungsziel**

Der AG ist berechtigt, den Leistungsumfang vor und auch nach der Vergabe abzuändern. Der AG hat bei Erstellung dieses Leistungsverzeichnisses z.B. den derzeit möglichen Umfang der zu sanierenden Wohnungen berücksichtigt. Erklärtes Leistungsziel des AG ist jedoch das Maximum der vorhandenen Wohnungen zu sanieren. Der AN anerkennt das Leistungsziel und erklärt auch seine Leistungsbereitschaft dazu. Der AN wird diese Änderungen anerkennen und wird diese zur Erreichung des Leistungszieles zu den Bedingungen des Hauptauftrages erbringen. Die angebotenen, bzw. verhandelten Einheitspreise, Nachlässe und Skonti bleiben somit unverändert gültig. Der AN hat aus diesem Titel keinen wie auch immer gearteten Anspruch auf Entschädigungen, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder Nachteilsabgeltung.

**001102F Z Zuschlagsfrist**

Die Zuschlagsfrist endet neun Kalendermonate nach dem Tage der Angebotseröffnung.

001103

Die Form der Angebote wird wie folgt geregelt:

Der vom Ausschreiber erstellte Vordruck ist in jedem Fall rechtsgültig unterfertigt abzugeben. Ist aus der Sicht des Bewerbers oder Bieters eine Berichtigung der Ausschreibung (dazu zählt auch ein etwaiger SiGe-Plan) erforderlich, so hat dieser grundsätzlich 14 Tage vor Ende der Angebotsfrist dies dem Auftraggeber mitzuteilen.

**001103F Z Abgabe schriftl.LV+Datenträger**

Ein Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM ist zulässig, wenn der Bieter vom Ausschreiber einen Datenträger mit dem Ausschreibungs-Leistungsverzeichnis erhalten hat.

Macht der Bieter von der Möglichkeit der Abgabe eines Datenträgers Gebrauch, ist die Abgabe eines eigenen automationsunterstützt und rechtsgültig unterfertigten Leistungsverzeichnisses des Bieters anstelle des auf den Vordrucken des Ausschreibers erstellten Angebotes zulässig. Der Mindestinhalt des gedruckten Angebotsleistungsverzeichnisses muss den Bestimmungen der ÖNORM entsprechen.

Der Datenträger wird vom Ausschreiber eingelesen. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten, einschließlich technischer Probleme beim Einlesen des Datenträgers wird vereinbart:

-Das Angebot wird vorläufig auf Grund des abgegebenen schriftlichen Leistungsverzeichnisses protokolliert.

-Der fehlerhafte oder unlesbare Datenträger wird vom Bieter innerhalb einer vom Ausschreiber festgesetzten, angemessenen Frist durch einen mangelfreien ersetzt.

-Gelingt es dem Bieter nicht, einen dem gedruckten Angebot entsprechenden mangelfreien Datenträger fristgerecht vorzulegen, der den Bestimmungen der ÖNORM entspricht und auch tatsächlich vom Ausschreiber eingelesen werden kann, ist der Ausschreiber zu einer ersatzweisen Behebung dieses Mangels auf Kosten des Bieters berechtigt.

Aus Gründen der Knappheit für den AG zur Verfügung stehenden Zeit

**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV

gedruckt am 04.02.2015

LGPosNr. PZZV	Z	Beschreibung der Leistung				W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	
LB-HB-018						Preisangaben in EUR

Datenträger: **CD, Stick**

001104 Ein Angebot gilt unbeschadet etwaiger Vorschriften in Gesetzen und Verordnungen, oder etwaiger Bestimmungen in der ÖNORM als vollständig, wenn es folgende Angaben und Unterlagen enthält:

**001104A V Vollständigkeit des Angebotes**

Angaben des Bieters in allen vom Ausschreiber vorgesehenen Preisfeldern im Leistungsverzeichnis und in etwaigen beigeschlossenen Formularen, sowie sonstige in der Ausschreibung verlangte Nachweise und Beilagen zum Angebot.

001106 Bei rechnerisch fehlerhaften Angeboten, die nach rechtlichen oder sonstigen Bestimmungen berichtigt wurden, wird wie folgt vorgegangen:

**001106D Z Vorbehalt Ausscheidung Rechenfehler**

Der AG behält sich das Recht vor, ein Angebot auszuschneiden, wenn die Summe der Berichtigungen - erhöhend oder vermindern - 2% oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises (ohne Umsatzsteuer) beträgt.

001107 Folgende Interpretations- und Korrekturregeln gelten als vereinbart:

**001107A V Einheitspreisteile, Korrektur**

Die Zeichen - und / gelten als Null. Dies gilt auch für Einheitspreise.  
Wenn einer von zwei Einheitspreisteilen fehlt und der andere Preisanteil kleiner als der Einheitspreis ist, gilt die Differenz als fehlender Einheitspreisanteil. Wenn der angegebene Preisanteil größer ist als der Einheitspreis, wird der angegebene Preisanteil auf die Höhe des Einheitspreises korrigiert; der fehlende Einheitspreisanteil gilt dann als Null.  
Wenn beide Einheitspreisteile fehlen und der Einheitspreis angegeben ist, wird jeder Einheitspreisanteil mit der Hälfte des Einheitspreises angesetzt.  
Liegt die Summe der Einheitspreisteile über oder unter dem Einheitspreis, erfolgt eine Korrektur der Preisaufgliederung gemäß ÖNORM.

**001107G Z Widerspruch zu Vorbemerkungen**

Bedingungen oder Vorbehalte, auch allgemeine Geschäftsbedingungen des Anbieters, die im Widerspruch zum LV oder zu den Vorbemerkungen stehen, verhindern einen Vergleich der Angebote und sind somit unwirksam. Dies gilt nicht nur im Rahmen der Angebotslegung, sondern im Falle eines Zuschlages auch für die gesamte Abwicklung: Auf Rechnungen oder im Schriftverkehr enthaltene abweichende Geschäftsbedingungen etc. sind ungültig, auch wenn diese im Zuge der Abwicklung unwidersprochen bleiben.

001108 Für Nachlässe oder Aufschläge gilt:

**001108A V Nachlässe Aufschläge ÖNORM**

Es gelten die Regeln der ÖNORM.

**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV gedruckt am 04.02.2015

LGPosNr. PZZV	Z	Beschreibung der Leistung				W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB-018

Preisangaben in EUR

- 001109 Alternativ- und Abänderungsangebote sind als solche zu kennzeichnen und als eigene Ausarbeitung einzureichen.  
Von den Bestimmungen der Ausschreibung abweichende Geschäftsbedingungen oder Vertragsbedingungen des Bieters, die auf etwaigen Geschäftspapieren oder standardisierten Beilagen des Bieters aufscheinen, dürfen nur im Rahmen eines Alternativangebotes verwendet werden.
- 001109A V Alternativangebot Gleichwertigkeit**  
Hinsichtlich des Nachweises der Gleichwertigkeit von Alternativangeboten gilt: **Das alternativ angebotene Produkt muss hinsichtlich der Qualität, der Haltbarkeit, der Erhaltungskosten, gegebenenfalls der Verfügbarkeit von Ersatzteilen nachgewiesen werden. Sind architektonische bzw. optische Anforderungen gegeben, muss jedenfalls die Freigabe durch den beauftragten Architekten eingeholt werden.**
- 001111 Nachweis für das Vorliegen der einschlägigen Befugnis, dass der Bieter nach den Vorschriften seines Herkunftslandes befugt ist, die konkrete Leistung zu erbringen.
- 001111A V Nachweis Befugnis/Berechtigung**  
Nachweis mittels Urkunde über die Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes oder die Vorlage der betreffenden Bescheinigungen oder einer eidesstattlichen Erklärung.
- 001112 Zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit werden verlangt:
- 001112A V LA Finanzamt**  
Letztgültige Lastschriftanzeige des Finanzamtes.
- 001112B V Konto SVA**  
Letztgültiger Kontoauszug von Sozialversicherungsanstalten und sonstigen Kassen für Sozialbeiträge.
- 001112C V Nachweis Kommunalsteuer**  
Nachweis der Begleichung der Kommunalsteuer und ähnlicher Abgaben.
- 001112D V Zahl der Dienstnehmer**  
Angaben über die Anzahl beschäftigter Dienstnehmer.
- 001112F V Bankauskünfte**  
Bonitätsauskünfte der Hausbank oder von unabhängigen Wirtschaftsauskunftsunternehmen.
- 001112G V Umsatz gesamt**  
Angaben über den Gesamtumsatz in den letzten drei Geschäftsjahren.

**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV

gedruckt am 04.02.2015

LGPosNr. PZZV	Z	Beschreibung der Leistung				W
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB-018

Preisangaben in EUR

**001112H V Umsatz spartenspezifisch**

Angabe des spartenspezifischen Umsatzes (im Hinblick auf den Angebotsgegenstand) der letzten drei Jahre.

001113 Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit werden verlangt:

**001113A V Ausbildungsnachweis**

Ausbildungsnachweis und/oder Bescheinigung über die berufliche Befähigung des Unternehmers oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Personen.

**001113B V Referenzliste**

Referenzliste der in den letzten 5 Jahren erbrachten Leistungen, über deren Ausführung mit Angabe des Ortes, der Zeit und des Wertes der Leistungserfüllung sowie der Auftraggeber; sofern davon Leistungen in Arbeitsgemeinschaft erbracht wurden, ist der Anteil des Unternehmers an der Leistungserbringung anzugeben.

**001113C V Technische Ausstattung**

Angaben über die technische Ausstattung, wie Betriebsanlagen, Geräte, Maschinen, über die der Unternehmer verfügt oder bei der Leistung verfügen wird.

**001113D V Personelle Ausstattung**

Angaben über die personelle Ausstattung, über die der Unternehmer bei der Ausführung der Leistung verfügen wird.

001114 Zum Nachweis oder zur Beurteilung der Zuverlässigkeit werden verlangt.

**001114B V Erklärung des Unternehmers**

Erklärung des Unternehmers, in welcher er ausdrücklich seine Zuverlässigkeit, das Nichtzutreffen eines laufenden Insolvenzverfahrens sowie seine strafrechtliche und arbeitsrechtliche Unbescholtenheit bestätigt.

001115 Ergänzende Bestimmungen zu den geforderten Nachweisen:

**001115E Z Zusätzliche Nachweise**

Der AG behält sich das Recht vor, im Zuge der Vergabeverhandlungen vom AN weitere Nachweise, die für eine Beurteilung der wirtschaftlichen, personellen und technischen Eignung erforderlich erscheinen, zu verlangen. Der AN wird diese in einer angemessenen Frist nachbringen.



**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV

gedruckt am 04.02.2015

LGPosNr.	Z	Beschreibung der Leistung				W
PZZV		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	Positionspreis

LB-HB-018

Preisangaben in EUR

**001115F Z Zeitpunkt Erbringung Nachweise**

Die vorangeführten Nachweise müssen nicht zur Anbotslegung, sondern erst zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe, bzw. innerhalb einer Frist von 10 AT nach Aufforderung durch den AG vorgelegt werden, der AN muss allerdings bereits bei Anbotslegung über diese verfügen.

Kann der Bieter die geforderten Nachweise innerhalb der o.a. Frist nicht erbringen, kann der AG von einer eventuell erfolgten Beauftragung kostenlos zurücktreten, der AN wird dies klag- und streitlos akzeptieren. Der AN wird den AG für seinen verlorenen Aufwand entschädigen, wobei als Entschädigung ein Pauschalbetrag in Höhe von 10% des Auftragswertes (Höchstgrenze netto Euro 4.000,00) zu leisten ist, sofern der AG keinen höheren Schaden nachweist.

Im Rahmen des Bauablaufes kann der AG auf aktualisierte Nachweise gemäß den Fristen wie oben bestehen. Werden die Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, können Zahlungen zu Lasten des AN solange auf ein Treuhandkonto geleistet werden, bis diese vorliegen, bzw. werden Zahlungen schuldbefreiend nach Angaben des AN an Finanzämter oder Sozialversicherungsträger geleistet.

**001115G Z Eignungsnachweise ANKÖ zulässig**

Die geforderten Eignungsnachweise können auch durch eine aktualisierte Eintragung im Auftragnehmerkataster Österreich erbracht werden.

**001115H Z Nachweis Kalkulationsblätter**

Die Kalkulationsblätter K 3 bis K 7 gem. ÖNORM B 2061, Ausgabe 1999-09-01 sind auf Verlangen des AG beizubringen.

001118 Für die Rückgabe von Unterlagen wird vereinbart:

**001118B V Besondere Ausarbeitungen Bieter**

Besondere Ausarbeitungen des Bieters, die nicht vergütet wurden, werden nur dann auf Verlangen zurückgestellt, wenn dies vor Ablauf der Angebotsfrist schriftlich vorbehalten wurde.

001120 Bietergemeinschaften haben vor Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden, die dem Auftraggeber die solidarische Leistungserbringung schuldet.

**001120A V Bietergemeinschaft offenes Verfahren**

Bietergemeinschaften haben bereits mit dem Angebot eine Erklärung abzugeben, dass sie im Auftragsfalle die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen werden.

001124 Die Wahl des Angebotes für den Zuschlag erfolgt nach folgenden Zuschlagskriterien:

**001124F Z Zuschlagskriterium**

Zuschlagskriterium ist der Bestpreis, ermittelt aus den angebotenen Einheitspreisen, den Massen gemäß Auftragsleistungsverzeichnis und preisbildenden Faktoren aus den Vergabeverhandlungsprotokollen. Das Auftragsleistungsverzeichnis kann vom vorliegenden Verzeichnis hinsichtlich Positionen und Mengen abweichen.

**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV					gedruckt am 04.02.2015	
LGPosNr.	Z	Beschreibung der Leistung			W	
PZZV		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	Positionspreis
					LB-HB-018	Preisangaben in EUR

001125 In Umsetzung der Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) besteht die Ausschreibung aus dem Leistungsverzeichnis, etwaigen Beilagen, und aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) sowie der Unterlage für spätere Arbeiten.

**001125A V Sicherheit und Gesundheitsschutz**

Maßnahmen im SiGe-Plan sind verbindlich. Der SiGe-Plan ist bei der Kalkulation des Angebotes zu berücksichtigen.

Kosten für Maßnahmen, die der Bieter gemäß SiGe-Plan durchzuführen hat, sind, soweit das Leistungsverzeichnis dafür keine Positionen der Unterleistungsgruppe Baustellengemeinkosten im Einzelnen enthält, in den allgemeinen Sammelpositionen der Unterleistungsgruppe Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten einkalkuliert. Ebenso sind darin Kosten enthalten, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von eigenen Arbeitnehmern auf Grund rechtlicher Vorschriften erforderlich sind, wenn diese nicht als Nebenleistungen in anderen Positionen einkalkuliert sind.

Die im SiGe-Plan oder im Leistungsverzeichnis festgelegten Rahmentermin sind für das Angebot verbindliche Vorgaben. Die genauen Ausführungsfristen werden vom Auftraggeber in Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator und im Einvernehmen mit den ausführenden Firmen festgelegt. Etwaige Erschwernisse aus solchen Terminfestlegungen innerhalb des Rahmenterminplanes sind einkalkuliert.

**0012 Umstände der Leistungserbringung**

001201 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.

**001201A Leistungstermine**

Termine:

Frühestmöglicher Arbeitsbeginn: **Herbst 2015**

Verbindlicher Fertigstellungstermin: **Gesamtbauzeit: 14 Monate**

**001201D Z Bauzeitenplan, Bauzeit**

Soweit der Ausschreibung bereits ein Rahmenzeitplan angeschlossen war, bildet dieser einen integrierenden Bestandteil des Auftrages. Insbesondere ist der darin vorgegebene Ablauf und die Bauausführungsdauer für den AN verbindlich.

Der Zeitpunkt des Arbeitsbeginns wird vom AG mit mindestens 4-wöchiger Vorlaufzeit bekanntgegeben, die im Rahmenzeitplan vorgegebene Ausführungsdauer ist sodann vom AN jedenfalls einzuhalten. Bei Überschreitung der Bauausführungsdauer befindet sich der AN in Verzug, unabhängig vom tatsächlich festgelegten Arbeitsbeginn. Der AG ist im Verzugsfall berechtigt, die in Pos. 00.1423A geregelte Pönale zu begehren.

Wird aus welchen Gründen immer eine Verschiebung des Ausführungsbeginns erforderlich, bleibt die Verpflichtung des AN zur Einhaltung der vereinbarten Ausführungsdauer unverändert aufrecht, d.h. der Fertigstellungszeitpunkt verschiebt sich sodann analog zum Zeitpunkt des Leistungsbeginns. Die Pönale für die Nichteinhaltung der Ausführungsdauer bleibt im Falle einer terminmäßigen Verschiebung unverändert aufrecht.

**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV

gedruckt am 04.02.2015

LGPosNr. PZZV	Z	Beschreibung der Leistung				W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB-018

Preisangaben in EUR

Während der Bauzeit werden seitens der ÖBA erforderlichenfalls Detailzeitpläne erstellt, die auch Zwischentermine enthalten, zu welchen jeweils der im Detailzeitplan ersichtliche Teil der Arbeiten abzuschließen ist. Diese Zwischentermine sind ebenso wie die gesamte Bauausführungsdauer verbindlich und werden jeder gesondert der Verrechnung einer Pönale für den in Verzug befindlichen Leistungsteil unterzogen.

Ist der AN mit den in den Detailzeitplänen festgesetzten Zwischenterminen nicht einverstanden, kann er binnen einer Woche ab Bekanntgabe einen entsprechenden Gegenvorschlag unterbreiten. Bei diesem ist jedoch zu beachten, dass die gesamte Ausführungsdauer unberührt zu bleiben hat. Sind von den betroffenen Zwischenterminen auch andere Gewerke berührt, hat der AN diesbezüglich das Einvernehmen herzustellen. Ist dies nicht möglich, gilt der von der ÖBA vorgegebene Detailzeitplan unverändert.

Kommt es während der Bauzeit zu Umständen welcher Art auch immer, die eine Änderung der Ausführungsdauer oder der Detailzeitpläne erforderlich machen, hat der AN den AG im Zuge von Baubesprechungen oder schriftlich diesbezüglich zu informieren. Kann diesbezüglich kein Einvernehmen zwischen den Vertragsteilen hergestellt werden, ist ein sachverständiger Dritter mit der Überarbeitung des Detailzeitplanes zu beauftragen. Es gilt diesbezüglich Pos. 00.1104E (Preisprüfung) analog.

Übersteigt der tatsächlich aus dem Verzug resultierende Schaden die vereinbarte Pönale, hat der AN über Aufforderung und gegen entsprechenden Nachweis auch den über die Pönale hinausgehenden Schadensteil zu ersetzen. Diesbezüglich kommen etwa Stehzeiten anderer Professionisten, Mehraufwand der ÖBA sowie Verluste und Mehraufwand des AG selbst in Betracht.

Im Fall eines Verzuges des AN, der den Gesamtfertigstellungstermin gefährdet bzw. bei einer Überschreitung von Zwischenterminen oder der Gesamtausführungsdauer im Ausmaß von mehr als zehn Arbeitstagen ist der AG berechtigt, für den noch offenen Leistungsteil oder auch nur Teile davon eine Ersatzvornahme an eine Firma seiner Wahl zu beauftragen. Dies gilt auch dann, wenn aus sachlich nachvollziehbaren Gründen absehbar ist, dass der AN einen Termin nicht einhalten wird können. Mehraufwand, der dem AG aus der Beauftragung einer anderen Firma entsteht, geht zu Lasten des AN.

Wird eine Ersatzvornahme im vorstehenden Sinn beabsichtigt, ist dies dem AN vorab mitzuteilen. Ist dieser mit der Ersatzvornahme nicht einverstanden, hat er binnen zwei Werktagen dem AG zu bescheinigen, dass er die Gesamtausführungsdauer sowie die pönalisierte Zwischentermine einhalten wird. Gelingt ihm dies in objektiv nachvollziehbarer Weise, ist von der Ersatzvornahme Abstand zu nehmen.

**001201E Z Prüfpflicht AN, Naturmasse**

Der AN hat Vorgewerke hinsichtlich termingerechter Erbringung von Vorleistungen und Qualität zu prüfen und die ÖBA rechtzeitig über Probleme zu informieren, damit diese die geeigneten Maßnahmen für die Einhaltung des Bauzeitenplans setzen kann, spätestens aber 48 Stunden vor dem vereinbarten Ausführungsbeginn des eigenen Gewerkes. Diese Prüfpflicht gilt auch für Werkzeichnungen betreffend Anschlüsse und Vorleistungen.

**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV

gedruckt am 04.02.2015

LGPosNr. PZZV	Z	Beschreibung der Leistung				W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB-018

Preisangaben in EUR

Kommt der AN seiner Prüfpflicht im Sinne des vorstehenden Absatzes nicht nach, kommt die Verrechnung von Mehrleistungen, die aufgrund mangelhafter Vorleistungen notwendig werden, nicht in Betracht. Auch gilt die termingerechte Fertigstellung der Vorleistung vom AN als anerkannt, wenn keine Rüge in diesem Sinne erfolgt. Sollte sich die Rüge mangelhafter oder nicht fristgerecht abgeschlossener Vorleistungen als unbegründet erweisen, ist der AG der entsprechende Mehraufwand der ÖBA, der sich aus der Überprüfung des entsprechenden Hinweises ergeben hat, gegebenenfalls auch der notwendige Aufwand eines diesbezüglich beauftragten Sachverständigen, vom AN zu ersetzen.

Jedenfalls hat der AN rechtzeitig vor Beginn der von ihm auszuführenden Arbeiten die erforderlichen Naturmaße zu nehmen.

**001201F Z Unterbrechungen**

Streitfälle berechtigen den AN nicht die Leistungserbringung einzustellen oder zu verzögern.

**001201G Z Werkpläne**

Sofern dies in den techn. Vorbemerkungen oder durch gesonderte Positionen des Leistungsverzeichnisses verlangt wird, sind vom AN im für die fachgerechte Leistungserbringung erforderlichen Ausmaß Werkzeichnungen (Ausführungs-, Montagepläne, Stückzeichnungen, Detail- und Anschlusspläne etc.) anzufertigen.

Die Beistellung von Leit- oder Führungsplänen erfolgt nur dann, wenn dies in den Ausschreibungunterlagen konkret angeführt ist. Ansonsten werden vom AG lediglich Prinzipzeichnungen bereitgestellt, die als Grundlage für den AN die wesentlichen optischen und funktionellen Merkmale festlegen. Die Werkpläne sind rechtzeitig - unter Berücksichtigung einer angemessenen Prüf- bzw. Freigabefrist - vor Ausführungsbeginn zur Freigabe vorzulegen. Daraufhin angeordnete Änderungen oder Korrekturen sind vom AN umgehend kostenfrei vorzunehmen.

Erfolgt die Freigabe durch den AG bzw. seine Vertretung wird damit aber nur die Übereinstimmung mit den Intentionen des AG und des von ihm beauftragten Architekten bestätigt, führt jedoch zu keiner Entbindung des AN von der Haftung für die fachgerechte Ausführung noch allfälliger im Zusammenhang damit stehender Wampflichten.

Werden Werkpläne u.ä. im Sinne der vorstehenden Absätze trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist durch die ÖBA nicht bis zu deren Ablauf bereitgestellt, so trägt der AN alle damit verbundenen Nachteile ( Vertragsstrafe wegen Terminverzug, etwaige Beschleunigungskosten anderer Unternehmer etc.).

001202 Nachstehende Umstände (z.B. örtliche oder zeitliche Umstände oder besondere Anforderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung, besondere Erschwernisse oder Erleichterungen) sind für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes von Bedeutung.

**001202B Z Bewohnte Häuser**

Da die Wohnungsanlage während der gesamten Bauzeit bewohnt ist, sind besondere Vorkehrungen zur Rücksichtnahme auf diese Situation zu treffen. Die daraus entstehenden Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Insbesondere sind die Gerüste, Materialien, Bauhütten,

**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV gedruckt am 04.02.2015

LGPosNr. PZZV	Z	Beschreibung der Leistung				W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB-018

Preisangaben in EUR

Schuttmulden etc. ausreichend zu beleuchten, staubdicht abzudecken, die Baustelle den Erfordernissen entsprechend zu säubern etc. Vor Betriebsurlauben oder längeren Bauunterbrechungen ist die Baustelle gemäß den Angaben der örtlichen Bauaufsicht zu räumen. (Schuttmulden etc.)

Sämtliche Sicherheitseinrichtungen müssen nicht nur die in der Regel baustellenunerfahrenen Mieter schützen, sondern vor allem auch Kindern und Älteren oder gebrechlichen Bewohnern gerecht ausgeführt sein.

Weiter ist einzuhalten Paragraph 106a der Bauordnung für Wien.

**001202C Z Örtliche Besonderheiten**

Der AN bestätigt mit Unterfertigung des Vergabeprotokolls, dass er sich über die örtlichen Besonderheiten im Rahmen einer Besichtigung der Baustelle / des gegenständlichen Bauvorhabens eingehend informiert hat.

**001202G Z Sonderwünsche**

Sonderwünsche, insbesondere auch in bewohnten Wohnungen, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Leistungsverzeichnisse noch nicht bekannt waren, sind zu den Bedingungen des Hauptauftrages auszuführen.

Die entsprechenden Kosten sind vor Beauftragung anhand von Vorabrechnungsunterlagen zu ermitteln und dem AG zur Freigabe vorzulegen.

Aufpreise für Sonderwünsche hinsichtlich der Ausstattung, die vom Leistungsumfang nicht in Deckung mit den Förderungsrichtlinien zu bringen sind, sind direkt dem Nutzer zu verrechnen, die förderungsrechtliche Standardausstattung ist dem AG in Rechnung zu stellen.

Die Verrechnung ist vorab mit der ÖBA zu akkordieren.

**0013 Zusammenfassende Beschreibung der Leistung**

001300 Z In der Folge sind die zu erbringenden Leistungen mit ihren Hauptmerkmalen ohne Anspruch auf Vollständigkeit gewerksweise beschrieben.

**001300A Z Baumeisterarbeiten**

- Eingestemnte Bodenplatte im überwiegenden Bereich des Kellers ( teilweise auch im 2.Keller)
- Mauerwerkstrockenlegung der lt. Gutachten bezeichneten Wände im Erdgeschoss mittels Injektagen und Nachtrocknung ( Vortrocknung dann, wenn materialbedingt erforderlich !!)
- Errichtung einer Fernwärmeübergabestation
- Diverse bauliche Änderungen in den Bestandsgeschossen zufolge Wohnungszusammenlegung
- Deckendurchbrüche für Installationsschächte
- Maurer-u. Verputzarbeiten im Zuge eines Austausches von Fenstern (nur hintere Fassade und Lichthöfe)
- Teilweise Auffassung von Gangs-WC's
- Einbau von neuen gewendelten Stahlbetonstiegenlüfen auf beiden Stiegen vom 3.OG in das DG (für Natursteinbeläge gerichtet)
- Stahlbeton-und Leichtbetonplatten für schlossermäßige Balkonkonstruktionen

**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV

gedruckt am 04.02.2015

LGPosNr. PZZV	Z	Beschreibung der Leistung				W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB-018

Preisangaben in EUR

- Stahlbetonrahmen im Zuge des Ein- und/oder Umbaus von Garagen
- Verstärkung der obersten Dippelbaumdecke aller Gebäudetrakte durch Ausbildung als Holzverbunddecke
- Abbruch des Dachstuhls und Abdichtungsprovisorium für den Dachgeschossausbau (Stahl-Holz-Konstruktion)
- Diverse Stahlbeton- und Mauerwerksarbeiten im Zuge des Dachgeschossausbaues
- Sanierung der reichlich gegliederten Strassenfassade (sehr guter Zustand lt. Fassadengutachten)
- Sanierung der reichlich gegliederten Innenhoffassade (schlechter Zustand lt. Fassadengutachten)
- Vollwärmeschutzfassade in den Lichthöfen und auf dem überwiegenden Teil der freistehenden Feuermauern
- Erneuerung des Bodenkanals

AUFZÜGE: -Aufzugsschächte in Stahlbeton einschließlich Aufzugsgrube und Fundamentplatte in Dichtbeton (2 Aufzugsanlagen)

SONSTIGES: Generell- mit Ausnahme etwaiger erhaltungswürdiger Altparkettflächen- Abbruch der bestehenden Fußbodenkonstruktionen und Herstellen neuer Fußbodenaufbauten .Innenverputz sowohl als Neuputz als auch als Sanierung von Altputz -Diverse Abdichtungsarbeiten und Abdichtungsprovisorien -Monolithische Platten im Aussenbereich -diverse Erd-u.Abbrucharbeiten etc.

FUSSBÖDEN: Estriche sind grundsätzlich nur für verflieste Flächen vorgesehen (Bäder, WC's, öffentliche Bereiche). Alle anderen Flächen erhalten einen Trockenunterbau (nicht Gegenstand der Baumeisterarbeiten).

**001300B Z Schwarzdecker- Dachdecker- und Speng.arb.**

- Terrassenabdichtungen als Warmdachkonstruktionen bis zum Endbelag mit Riffeldielen (Leistung Zimmerer)
- Dachdeckung der Steildächer mit Faserzement-Platten (Rhombus-Schablonen).
- Deckung der Flachdachflächen (Neigung 2°) mit speziellen Bitumenbahnen
- Spenglermäßige Einfassungen im Zuge der Dachdeckerarbeiten und Blechdächer , Hängerinnen.
- Fassadenverblechungen nur untergeordnet, da die bestehenden Verblechungen in sehr gutem Zustand sind.

Die Hoffassade sowie die Lichthöfe erhalten neue Sohlbänke als Leistung des Gewerks Holz-ALU-Fenster.

**001300C Z Fliesenlegerarbeiten**

- Wand- und Bodenverfliesung von Nassräumen, Küchen und Vorräumen.

**001300D Z Natursteinarbeiten**

- Herstellen neuer Stufen auf gewendelten STB-Treppen
- Reinigen der bestehenden Stiege durch Sandstrahlen oder waschen und bürsten
- Instandsetzungen mit Vierungen
- Instandsetzen bestehender Terrazzobeläge Stiege 1
- Bodenbeläge mit Randfriesen in den öffentlichen Gängen Stiege 2

**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV

gedruckt am 04.02.2015

LGPosNr. PZZV	Z	Beschreibung der Leistung				W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB-018

Preisangaben in EUR

**001300E Z Schlosserarbeiten**

- Stahltüren mit oder ohne Brandschutzfunktion - Geländer für Terrassen, Loggien und Balkone (Lochblechfüllungen)
- Handläufe
- Balkonkonstruktionen aus Stahlrahmen (bauseitige Herstellung der STB-Platten in höhe der Rahmenprofile), über Zugseile oder Zugstangen von einem darüberliegenden Stahlträger abgehängt
- Fluchtreppenkonstruktion aus Leitern und Laufstegen sowie Einhausung mit Lochblechfeldern
- Vordach vor der Aufzugshaltestelle Stiege 1 im Innenhof
- Instandsetzung des Geländers der Hauptstiege
- Rauchfangkehrerstege einschließlich zugehöriger fixer und mobiler Leitern und Treppen.
- Hausbriefachanlage - Kellertrennwände mit Fertigsystem - Diverse Gewichtsschlosserarbeiten etc.

**001300F Z Konstruktiver Stahlbau**

- Räumliche teilweise 2-geschossige Stahlrahmenkonstruktion für den Dachgeschossneubau auf der gesamten Gebäudefläche.

**001300G Z Metallschornsteine**

- Kaminaufsätze auf gemauerten Kaminen für Notkamine
- Metallfänge im DG für neue Notkamine

**001300I Z Zimmererarbeiten**

- Neuer Dachstuhl in Verbindung mit der primären Stahlkonstruktion auf der gesamten Gebäudefläche
- Holzriegelwände in Verbindung mit der Dachkonstruktion
- Dachaufsatzkonstruktionen im Bereich der Dachdurchführung von I-Schächten.
- Holzbalkendecken in Verbindung mit der primären Stahlkonstruktion
- Dachflächenfenster einschl. Zubehör
- Terrassenbeläge(Riffeldielen)

**001300J Z Bautischlerarbeiten**

- Profilierte Wohnungseingangstüren und glatte Innentüren (Türblätter u. Überschubzargen)
- Instandsetzung von 2-flgl. Wohnungseingangstüren
- Instandsetzung von Holzhandläufen
- Türschwellen

**001300K Z Holztreppe**

- Gewendelte Holztreppe in den Dachgeschosswohnungen einschl. Holzgeländer

**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV gedruckt am 04.02.2015

LGPosNr. PZZV	Z	Beschreibung der Leistung				W
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB-018

Preisangaben in EUR

**001300L Z Holzfußböden**

- Fertigparkett auf Trockenunterbau einschließlich Sockelleisten, in den Zimmern.
- Trockenunterbau

**001300M Z Trockenbauarbeiten**

- Wohnungstrennwände - Zwischenwände - Deckenuntersichten - abgehängte Decken - Vorsatzschalen - Dachschrägenverkleidungen EI60 - Schachtwände EI90 - diverse Rohrverkleidungen etc.
- Trockenestriche (nur im Dachgeschoss).

**001300N Z Maler-und Anstreicherarbeiten**

- Wand-und Deckenmalerei mit weißer Innendispersion - Holzanstrich auf profilierten, tischlermäßig instandgesetzten Türen
- Metallanstrich auf Geländern innen und außen - Metallanstrich auf Aufzugsportalen und Stahltüren

**001300P Z Portale und Brandrauchentlüft. aus Holz-ALU**

- Eingangsportale zu Stiege 1 bzw. Stiege 2 als verglaste 2-fl. Portale
- Brandrauchentlüftung Stiege 2 als Fensterkonstruktion

**001300Q Z Fenster und Fenstertüren aus Holz-ALU**

- Fenster und Fenstertüren in Holz-Alubauweise., mehrteilige z.T. auch im Grundriss abgewinkelte Konstruktionen- Innenfensterbänke aus beschichtetem Holz. - Außenfensterbänke aus Aluminium.

**001300R Z Sanierung von Kastenfenstern**

- Sanierung der bestehenbleibenden Kastenfenster im Innenhof durch Instandsetzen von Flügeln sowie Einbau von Isolierglasflügeln (+Rahmenstock) zwecks therm. Aufrüstung
- Überprüfung der Funktion der Aussenflügel bei den Kastenfenstern der Strassenseite und ggf. Einstellen und Instandsetzen.

**001300S Z Garagentore**

- Neue kraftbetriebene Garagentore im Innenhof

**001300T Z Aufzug**

- Maschinenraumloser Seil-Personenaufzug mit 13 Halte-bzw. Ladestellen- Durchlader.

**001300U Z Elektroinstallationen**

- Lt. eigener technischer Beschreibung



**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV gedruckt am 04.02.2015

LGPosNr. PZZV	Z	Beschreibung der Leistung				W
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB-018

Preisangaben in EUR

**001300V Z Heizung,Klima, Lüftung, Sanitär**

Lt. eigener technischer Beschreibung

**0014 Allgemeine Bestimmungen**

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus sämtlichen dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen.

001401 Als Vertragsgrundlage werden folgende ÖNORMEN vereinbart.

**001401B Z ÖNORM B 2110 nur eingeschränkt gültig**

**Die ÖNORM B 2110 in der jeweils im Zeitpunkt der Angebotseröffnung geltenden Fassung gilt nur insoweit als Vertragsgrundlage, sofern nicht in diesen Vorbemerkungen Abweichendes geregelt wird.**

001404 Folgende Bestimmungen sind in der Fassung einzuhalten, die zum Zeitpunkt des Beginnes der Angebotsfrist Gültigkeit hatte. Bei Fehlen einer Angebotsfrist gilt das Datum des Angebotes.

**001404A Bestimmungen EVU**

Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Elektroversorgungsunternehmens: **WIEN ENERGIE**

**001404B Bestimmungen Wasserversorgung**

Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmens: **MA31**

**001404C Bestimmungen Abwasserentsorgung**

Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Abwasserentsorgungsunternehmens: **MA30**

**001404D Bestimmungen Gasversorgung**

Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Gasversorgungsunternehmens: **WIEN ENERGIE**

**001404E Bestimmungen Fernwärme**

Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Fernwärmeverorgungsunternehmens: **WIEN ENERGIE**

**001404F Z Bestimm. WWFSG und Wohnfonds Wien**

Der Bieter erklärt hiermit rechtsverbindlich, sowohl die Bestimmungen des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes als auch die Richtlinien des Wohnfonds Wien anzuerkennen.

**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV

gedruckt am 04.02.2015

LGPosNr. PZZV	Z	Beschreibung der Leistung				W
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB-018

Preisangaben in EUR

**001404G Z Wiener Baumschutzgesetz**

Der Erlass Nr. 10/83 der Magistratsdirektion der Stadt Wien betreffend den Schutz der Bäume bei Bauarbeiten sowie das Fällen von Bäumen bei Bauvorhaben sind einzuhalten. Ebenso sind die Richtlinien für die Anlage von Straßen RAS-LP 4 sowie die Bestimmungen der DIN 18920 zu berücksichtigen.

Für Schäden durch Nichteinhaltung dieser Bestimmungen leistet der Auftragnehmer vollen Kostenersatz.

**001404H Z Besondere Bestimmungen BDA**

Der Bieter erklärt hiermit rechtsverbindlich sowohl die allgemeinen als auch die bescheidmäßigen Bestimmungen des Bundesdenkmalamtes zu anerkennen. Er ist verpflichtet, diese Bestimmungen sowohl in technischer als auch in formaler Hinsicht bei der Ausführung der Arbeiten zu berücksichtigen.

**001404I Z Bauphysik**

Sämtliche bauphysikalischen Bestimmungen sind einzuhalten; insbesondere hinsichtlich Schall-, Wärme- und Sonnenschutz.

**001411 Z Zessionen, Insolvenz****001411F Z Zessionen / Abtretungen**

Abtretungen oder Zessionen und Verpfändungen von Forderungen des AN gegen den AG oder Teilen davon an Inkassobüros oder ähnliches sind ohne Zustimmung des AG nicht zulässig. Der AG kann für den administrativen Aufwand 5% des jeweiligen Rechnungsbetrages, mindestens aber Euro 100,- netto je Stunde Arbeitsaufwand, wertgesichert nach dem VPI 2005 (Basiswert Oktober 2010), einbehalten bzw. zur Verrechnung bringen, wobei diese Gebühr nur bei Zustimmung zur Abtretung anfällt.

**001411J Z Insolvenzverfahren**

Wird über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet, ist der AG berechtigt, jeglichen daraus resultierenden Mehraufwand, insbesondere Mehrleistungen der ÖBA sowie Rechtsberatung oder sonst damit zusammenhängenden Aufwand mit Leistungen gegenzuverrechnen, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Gemeinschuldner, auch bei etwaigen anderen Bauvorhaben, erbracht werden.

**001411K Z Beweissicherung Leistungsstand**

Gerät der AN in Verzug oder in ein Insolvenzverfahren und unterbricht die Leistung dauerhaft, so werden der Leistungsstand und die Qualität der erbrachten Leistung gesondert aufgenommen und dokumentiert. Die entsprechenden Kosten trägt der AN, wobei im Insolvenzfall die Gegenverrechnung mit jenen Leistungen erfolgt, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Gemeinschuldner, auch bei etwaigen anderen Bauvorhaben, erbracht werden.

**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV gedruckt am 04.02.2015

LGPosNr. PZZV	Z	Beschreibung der Leistung				W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB-018 Preisangaben in EUR

001421 Z **Rechnungslegung**001421A Z **Monatliche Leistungsfeststellung**

Grundsätzlich gilt die Abrechnung nach den Erfordernissen der Kostenaufteilung nach dem MRG als bedungen. Dies bedeutet die Trennung der Leistung zumindest nach folgenden Kostenstellen: - hausseitige Erhaltungsarbeiten - hausseitige Verbesserungsarbeiten - Wohnungen - Dachgeschoss (Zubau) - Geschäftslokale

Die Kriterien der Aufteilung werden dem AN auf Verlangen bekanntgegeben.

Nicht geförderte Leistungen sowie Bauschäden sind ebenfalls getrennt auszuweisen.

Vor der Erstellung von Rechnungen ist der ÖBA eine seitens des AN positionsweise vorbereitete Aufmaßaufstellung vorzulegen, die gemeinsam geprüft wird. Erst aufgrund des seitens der ÖBA geprüften, richtiggestellten und anerkannten Aufmaßes kann eine Rechnung erstellt werden. Aufmaße müssen unabhängig von einer Rechnungslegung mindestens monatlich kollaudiert werden. Versäumt der AN dies, so gilt bei nicht mehr prüfbar Leistungen das Wort der ÖBA. Versäumt der AN die Aufnahme von Leistungen über einen Zeitraum von acht Wochen hinaus, verfällt die Leistung und somit die Vergütung der Leistung. Eine Ausnahme ist nur mittels einer schriftlichen Bestätigung des AG möglich, die jedenfalls eine Frist zur späteren Erledigung enthält.

Die Mindestanforderung für die Aufmaße sind:

- durchlaufend nummerierte Abrechnungspläne mit farblich den Abrechnungspositionen zugeordneten, nachvollziehbaren Mengenerrechnungen.
- wenn in den Abrechnungsplänen die Mengenerrechnung nicht möglich ist, entsprechende den Abrechnungsplänen zugeordnete Abrechnungsblätter, aus denen der Leistungszuwachs nachvollziehbar überprüft werden kann
- Angaben über den Leistungszeitraum.

Die von der ÖBA anerkannten Aufmaße sind spätestens binnen einer Frist von maximal acht Wochen zu verrechnen. Dabei zählt das Datum der Rechnungseingangs beim Prüforgan und das Datum der gemeinsamen Aufmaßfeststellung bzw. -prüfung. Sind Aufmaße teilweise strittig, so ist zumindest der unstrittige Teil binnen obiger Frist zu verrechnen. Versäumt der AN diese Frist, verliert der AN jeden Anspruch auf Vergütung dieser Leistungen.

Versäumt der AN seine Verpflichtung zur Leistungsfeststellung, so kann der AG jederzeit zu Lasten des AN eine solche Leistungsfeststellung veranlassen. Sollte der AN zu dieser Leistungsfeststellung nicht erscheinen, so gilt das Wort des AG.

Die Systematik, die Positionsnummern und Kurztexte aus dem Abrechnungsleistungsverzeichnis sind zu übernehmen.

Die Prüfung der Aufmaße erfolgt durch einen Vertreter des AN und der ÖBA gemeinsam.

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass die Rechnungslegung für geförderte und ungeforderte Leistungen getrennt werden muss.

Zu beachten ist, dass die Aufmaßaufstellungen / Kollaudierungen nicht nur aus planlichen Skizzen bestehen, auf denen erbrachte Leistungen pauschal dargestellt sind, sondern eine nachvollziehbare Zuordnung von Massen zu den einzelnen Abrechnungspositionen (Leistungsfeststellung) beinhalten.

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass diese Leistungsfeststellung und deren Abrechnung für die Kostenverfolgung des Projektes wesentlich ist. Gemeinsam mit dem beauftragten Prüforgan des

**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV gedruckt am 04.02.2015

LGPosNr. PZZV	Z	Beschreibung der Leistung				W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	
LB-HB-018						Preisangaben in EUR

AG werden anhand der Leistungsfeststellungen und der Abrechnungen qualifizierte Prognosen über die Kostenentwicklung erstellt.

**001421B Z Kostenentwicklung**

Ziel der monatliche Leistungsfeststellung ist, gemeinsam mit der ÖBA regelmäßig die Kostenentwicklung zu prüfen.

Wird ersichtlich, dass die Auftragssumme um mehr als zehn Prozent über- oder unterschritten wird, hat der AN dies dem seitens des AG beauftragten Prüforgang und dem AG nachweislich mitzuteilen. Dabei sind nicht nur das gemäß Baufortschritt adaptierte Auftragsleistungsverzeichnis, sondern auch Regieleistungen und etwaige Nachträge oder Zusatzleistungen zu beachten. Versäumt der AN dies, verlängern sich die Zahlziele für die Überschreitungen um zwei Monate.

**001421D Z Rechnungslegung formal**

Sämtliche aus den vorgelegten Aufmaßaufstellungen ersichtlichen Leistungen sind binnen einer Frist von acht Wochen ab der gemeinsamen Aufmaßprüfung zu verrechnen. Für die Einhaltung der Frist gilt das Datum des Rechnungseinganges bei der ÖBA.

Die Systematik, die Positionsnummern und Kurztexte aus dem Auftragsleistungsverzeichnis sind zu übernehmen.

Jeder Rechnung müssen die kollaudierten Unterlagen beigelegt werden, auf Verlangen der ÖBA zweifach.

Rechnungen können höchstens monatlich gelegt werden. Begehrt der AN zusätzliche Rechnungsprüfungen, ist dem AG der dadurch entstehende Mehraufwand der ÖBA unter Ansatz des vereinbarten Stundensatzes (Pos. 00.1435A) zu ersetzen.

Es können nur Leistungen verrechnet werden, die tatsächlich beauftragt wurden, unabhängig vom Zeitpunkt der Erbringung.

Bei der Legung von Teil- und Schlußrechnungen sind die in vorangegangenen Teilrechnungen vorgenommenen Korrekturen zu berücksichtigen.

Für Regieleistungen sind gesonderte Rechnungen zu legen. Die Verrechnung von Regieleistungen in Teilrechnungen oder die Schlussrechnung ist nicht zulässig.

Entspricht eine Rechnung nicht den o.a. Formalvorschriften, ist die ÖBA zur Zurückweisung der entsprechenden Rechnung berechtigt. Im Zurückweisungsfalle gilt die betreffende Rechnung als nicht gelegt.

Werden Aufmaße im Zuge der Rechnungsprüfung korrigiert, obliegt es dem AN, binnen acht Wochen die Richtigkeit seiner Verrechnung bei sonstigem Verfall dieser Ansprüche unter Beweis zu stellen.

**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV

gedruckt am 04.02.2015

LGPosNr. PZZV	Z	Beschreibung der Leistung				W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	
LB-HB-018						Preisangaben in EUR

Für Rechnungskorrekturen, die von der gemeinsamen Aufmaßfeststellung abweichen, gilt die Vorrangsweise gemäß Pos. 00.1104E (Preisprüfung) als vereinbart.

**001421F Z Schlussrechnungen**

Die Schlussrechnung hat alle Forderungen des AN, egal welcher Art, zu enthalten.

Eine Nachverrechnung von Leistungen nach Legung der Schlussrechnung wird einvernehmlich ausgeschlossen. Die Legung der Schlussrechnung gilt als Bestätigung des AN, dass sämtliche Leistungen ordnungsgemäß erbracht und verrechnet wurden, bzw. sämtliche Forderungen egal welcher Art verrechnet wurden.

Auch sämtliche offenen Regieleistungen müssen zum Zeitpunkt der Schlussrechnungslegung in eigenen Regierechnungen verrechnet werden, ansonsten verfallen die Leistungen.

Ausgenommen sind Leistungen, die erst nach Legung der Schlussrechnung beauftragt wurden.

Schlussrechnungen sind innerhalb von vier Wochen nach Übergabe/Übernahme zu legen. Ansonsten kann nach Wahl des AG die letzte gelegte Teilrechnung als Schlussrechnung behandelt oder durch die ÖBA eine eigene Schlussrechnung erstellt werden. Diesbezügliche Kosten trägt der AN unter Zugrundelegung des vereinbarten Stundensatzes (Pos. 00.1435A).

**001421G Z Regierechnungen**

Regierechnungen können nur aufgrund bestätigter Regiescheine gestellt werden, Einträge anderer Art, z.B. in Bauberichten, können nicht für die Verrechnung von Regieleistungen herangezogen werden. Für jede Leistung ist ein eigener Regieschein auszufüllen.

Die Regiescheine müssen spätestens sieben Tage nach der Ausführung der örtlichen Bauaufsicht zur Prüfung vorgelegt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Leistung als nicht erbracht.

Regiearbeiten müssen spätestens vier Wochen nach der Prüfung durch die örtliche Bauaufsicht in Rechnung gestellt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, verfällt die Rechnung, es sei denn, dass seitens der ÖBA ein schriftliches Einverständnis zur späteren Rechnungsvorlage gegeben wurde.

Unterschriften auf Regiescheinen bestätigen nur die Ausführung der Leistung. Die Prüfung, ob eine daraus abgeleitete Forderung berechtigt ist, bzw. eine Regieleistung darstellt, erfolgt erst im Zuge der Rechnungsprüfung.

Wegzeiten können im Zusammenhang mit Regieleistungen in keinem Fall verrechnet werden.

Zeitaufwändungen von Polieren oder Bauleitungen im Zuge der Erbringung von Regieleistungen können nicht verrechnet werden, die entsprechenden Preisanteile sind entweder in den Regie- oder

**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV gedruckt am 04.02.2015

LGPosNr. PZZV	Z	Beschreibung der Leistung				W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB-018

Preisangaben in EUR

den Baustellengemeinkosten einzurechnen.

**001421J Z Schlussrechnungsvorbehalt**

Die Vorbehaltsverpflichtung gemäß Punkt 8.4.2 ÖNORM B 2110 findet auch auf sämtliche aus Anlass der Schlussrechnungskorrektur erhobenen und nachvollziehbar aufgeschlüsselten Gegenforderungen Anwendung.

**001422 Z Rechnungprüfung****001422E Z Prüf- und Zahlfristen**

Die Prüffrist für die vor Rechnungserstellung eingereichten Unterlagen beträgt - Prüffähigkeit der Unterlagen vorausgesetzt - 15 Werktage für Teilrechnungen und 45 Tage für die Schlussrechnung ab dem Einlangen der gemäß Pos. 00.1421 fortlaufend erstellten Rechnungen bei der ÖBA. Die Zahlfrist beträgt 30 Werktage ab Rechnungsfreigabe durch die ÖBA.

Seitens der ÖBA wird ein Rechnungsprüfblatt erstellt, das der AN als Zeichen seines vollinhaltlichen Einverständnisses gegenzeichnen wird. Sollte der AN mit der Rechnungsprüfung nicht einverstanden sein, so ist das Rechnungsdeckblatt mit Vorbehalt zu unterfertigen, wobei Vorbehalte schriftlich konkret begründet und nachvollziehbar dokumentiert dem AG umgehend mitzuteilen sind. Pauschale Vorbehalte sind nichtig. Bis zum Einlangen des gegengefertigten Rechnungsprüfblattes, gegebenenfalls mit Vorbehalt, wird die Prüf-, Skonto- und Zahlfrist unterbrochen.

Als rechtzeitig geleistet gelten Zahlungen, die zum Ablauf der Zahlfrist seitens des AG angewiesen werden. Sollte das Ende des Zahlzieles nicht auf einen Banktag fallen, verlängert sich die Zahlfrist bis zum nächsten Banktag.

Prüf- und Zahlfristen werden für den Zeitraum vom 22. Dezember bis zum dem 6. Januar folgenden Werktag unterbrochen.

Wird ein Skonto vereinbart, so gilt dieses für jede Rechnung als gesondert vereinbart.

Die Skontofrist beginnt mit dem Tag der Rechnungsfreigabe durch die ÖBA.

Sollten Rechnungen korrigiert werden, gilt das Skonto als für den angewiesenen Betrag vereinbart. Zur Skontofrist für die Einbehalte gilt: ab einvernehmlicher Klärung kann die Leistung nachverrechnet werden, die skontogerechte Zahlfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Nachverrechnung.

Der AG weist darauf hin, dass von Haft- oder Deckungsrücklassen bei Zahlung innerhalb der vereinbarten Zahlungsziele ein etwaiges Skonto in Abzug gebracht wird.

**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV

gedruckt am 04.02.2015

LGPosNr. PZZV	Z	Beschreibung der Leistung				W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	
LB-HB-018						Preisangaben in EUR

Insbesondere Hafrücklässe werden fällig nach positiver Prüfung einer Bankgarantie, bzw. durch Anforderung des AN nach Ablauf der Gewährleistung (sofern bei der Schlussfeststellung keine Mängel festgestellt werden).

**001422G Z Rechnungsprüfung - Prüfblatt**

Im Rahmen der Rechnungsprüfung wird ein Prüfblatt erstellt. Auf diesem sind folgende Angaben enthalten, bzw. wird wie folgt der anweisbare Betrag errechnet.

Rechnungsbetrag abzüglich etwaiger Nachlässe ergibt die Zwischensumme 01. Von dieser Zwischensumme errechnen sich der allgemeine Bauschaden, die Bauwesenversicherung und die Rücklässe.

Von der Zwischensumme 01 werden etwaige Haft- oder Deckungsrücklässe in Abzug gebracht. Soweit diese durch Bankgarantien gedeckt sind, werden sie wieder hinzugerechnet, jedoch immer nur in dem Ausmaß, welches sich aus der Rechnungsprüfung ergibt. Daraus ergibt sich die Zwischensumme 02.

Von dieser Zwischensumme 02 wird die Bauwesenversicherung und ein etwaiges Skonto in Abzug gebracht, dies ergibt die Zwischensumme 03. Ein etwaiges Skonto wird von der Zwischensumme 02 berechnet.

Jegliche dem AN zuordenbare Schäden, darunter auch Verzögerungsschäden, Vertragsstrafen, etc. werden unter dem Titel "Abzüge gem. ÖBA netto" in Abzug gebracht.

Bereits angewiesene Nettobeträge werden zum Schluss in Abzug gebracht.

Daraus folgt der anzuweisende Nettobetrag, bzw. der Wert der konkret auf die Rechnung bezogenen Umsatzsteuer.

**001422J Z Rechnungsprüfung wohnfonds\_wien**

Sämtliche Rechnungen werden nach der Prüfung durch die ÖBA auch durch den wohnfonds\_wien, bzw. einen vom wohnfonds\_wien eingesetzten Sachverständigen geprüft.

Sollten im Zuge der Rechnungsprüfung Differenzen zwischen der ÖBA, dem AN und dem wohnfonds\_wien entstehen, anerkennt der Auftragnehmer eventuelle seitens des wohnfonds\_wien festgestellte förderrechtliche Preiskorrekturen verzichtet auf jedweden Einspruch.

Der AG ist diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

**001422P Z Gerüste**

Soweit nicht dafür entsprechende Positionen im LV vorgesehen sind, sind sämtliche für die eigenen Arbeiten benötigten Gerüste und Hilfsgerüste in die Einheitspreise einzurechnen. Die Positionen des Projektleistungsverzeichnisses beziehen sich ausdrücklich nur auf bestimmte Arbeiten. Diese sind im wesentlichen: - Verputz- und Handwerkerarbeiten auf Fassaden - Verputzarbeiten an der obersten Geschossdecke im Stiegenhaus

Keinesfalls jedoch Abbrucharbeiten, Maurerarbeiten, Beton- u. Stahlbetonarbeiten sowie alle

**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV

gedruckt am 04.02.2015

LGPosNr. PZZV	Z	Beschreibung der Leistung				W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB-018

Preisangaben in EUR

anderen Verputzarbeiten, gleichgültig, an welchen Bauteilen diese stattfinden.

Schutzgerüste im Zuge des Fortschreitens des Rohbaus werden ebenfalls nicht gesondert vergütet, sondern sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Fassadengerüste werden erst ab dem Zeitpunkt vergütet, ab dem sie in Verbindung mit dem Dachschutzgerüst als Schutzgerüst für die Herstellung der Dachkonstruktion notwendig sind. Die Standzeit des Gerüsts ermittelt sich aus den planmäßig vorgesehenen Zeiten für die Verputz- und Handwerkerarbeiten an den Fassaden.

**Textstellen in den den einzelnen Leistungsgruppen vorgeordneten ständigen Vertragsbestimmungen gelten nicht als Position im Sinne des 1.Absatzes. Aus diesem Titel kann daher keinesfalls die gesonderte Abgeltung von Gerüstarbeiten - sei es durch die Inanspruchnahme im LV enthaltener Positionen oder durch Nachtragsangebote - verlangt werden.**

001423 Z **Abzüge, sonstige einzukalkulierende Leistungen**

001423A Z **Bauwesenversicherung 0,3%**

Der AG wird für dieses Bauvorhaben eine ABC Bauwesenversicherung verbindlich abschließen. Dafür werden von jeder Rechnung drei Promille in Abzug gebracht, subsidiär zum Bestand einer eigenen Versicherung des AN.

001423B Z **Allgemeiner Bauschaden 1,5%**

Für allgemeine Bauschäden werden von den Abschlagsrechnungen Beträge von 1,5% in Abzug gebracht. Allgemeine Bauschäden werden im Verhältnis der hochgerechneten Schlussrechnungssummen in Abzug gebracht. Die Differenz zwischen dem Einbehalt zu den tatsächlichen Kosten für die Behebung allgemeiner Bauschäden wird mit der Schlussrechnung rückvergütet, bzw. nachgefordert. Davon unbeschadet werden direkt zuordenbare Bauschäden zusätzlich in Abzug gebracht.

Bauschäden sind nach Ablauf von nur wenigen Wochen oft nicht mehr genau zuordenbar. Um die Zuordnung möglichst zeitnah und somit genau treffen zu können, wird seitens der ÖBA eine entsprechende Liste der Bauschäden, bzw. deren Zuordnung geführt.

Die Bauschadensliste wird fortlaufend ergänzt, Änderungen im Rahmen der Baubesprechungen erläutert. Versäumt der AN eine Baubesprechung, obliegt dem AN die Verpflichtung, sich über gegebenenfalls ihn betreffenden Eintragungen zu informieren, Einwände können nur bis zur nächsten Baubesprechungen gemacht werden, ansonsten gilt Einverständnis.

**Unbeschadet dessen kann die Anlastung von Bauschäden seitens des AN nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass der betreffende Schaden nicht in der o.a. Bauschadensliste aufscheint. Für die Anrechnung von Bauschäden genügt auch die nachträgliche Belegung durch Rechnung der mit der Behebung beauftragten Unternehmen.**

**Weiters nimmt der AN zur Kenntnis, dass es dem AG freisteht, Unternehmen seiner Wahl mit der Behebung zu beauftragen. Schon allein aus Gewährleistungsgründen wird dies in aller Regel nicht der Verursacher des Schadens sein, sondern jener beauftragte Unternehmer, in dessen Gewerk der Schaden fällt. Der Verursacher des Schadens kann**



**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV

gedruckt am 04.02.2015

LGPosNr. PZZV	Z	Beschreibung der Leistung				W
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB-018

Preisangaben in EUR

**die Anlastung des Schadens jedenfalls nicht mit der Begründung ablehnen, nicht mit der Schadensbehebung beauftragt worden zu sein.**

**Aus Gründen der rechtzeitigen Endabrechnung können Rechnungen über die Behebung von Bauschäden höchstens innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen nach Bauwerksübergabe gestellt werden. Später beim AG einlangende Bauschadensrechnungen werden nicht berücksichtigt und gelten als nicht gestellt.**

Direkt zuordenbare Bauschäden werden den Verursachern laufend in Abzug gebracht.

**001423C Z Bautafel, AN + AG + Wohnfonds Wien**

Die Kosten der Herstellung und Erhaltung auf Baudauer für eine Bautafel sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Die Abrechnung erfolgt im Verhältnis der hochgerechneten Schlussrechnungssummen der am Bau beschäftigten Unternehmer ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit.

Auf dieser Tafel werden auch der AG und der Wohnfonds Wien vertreten sein.

Gegebenenfalls wird die Tafel durch ein entsprechend bedrucktes Gerüstnetz ersetzt.

**001423D Z Ergänzung Leistungsumfang**

Überall wo im LBH, insbesondere bei Standardpositionen, nicht ausdrücklich vermerkt ist, dass Leistungen, auch Vor-, Schutz- und Nebenleistungen zur Hauptleistung bauseits erbracht werden, oder in gesonderten Positionen ausgeschrieben wurden, sind diese Leistungen seitens des AN zu erbringen und einzukalkulieren.

**001423E Z Dokumentationen**

Seitens des AN sind spätestens zur Übernahme des Werkes durch den AG folgende Unterlagen an den AG zu übergeben:

- Auflistung der eingebauten Gegenstände und der Bezugsquellen für eine Ersatzteilbeschaffung
- Prüfzeugnisse und Zulassungsbescheinigungen
- Wartungs-, Bedienungs- und Pflegeanleitungen und Garantieunterlagen für Böden, Fliesen, Fenster, Heizkörper, Küchen, elektrische Geräte etc
- statische Nachweise
- Dokumentation hinsichtlich SIGE-Unterlagen

Die Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung, zuzüglich in der Stückzahl der sanierten/errichteten Wohnungen und darüber hinaus in digitalisierter Form auf einem entsprechenden Datenträger an den AG zu übergeben. Die Legung der Schlussrechnung ist vor Übergabe der Dokumentationen wie vorstehend beschrieben nicht zulässig bzw. setzt die Prüffrist solange nicht in Gang, bis die Dokumentationen ordnungsgemäß nachgereicht werden. Die Übergabe dieser Dokumentationen an den AG ist für diesen kostenlos.

**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV

gedruckt am 04.02.2015

LGPosNr. PZZV	Z	Beschreibung der Leistung				W
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB-018

Preisangaben in EUR

**001423F Z Muster**

Die Kosten für das Vorlegen oder das Herstellen von Mustern in geeigneter Größe und Art sind einzukalkulieren.

**001423H Z Kosten Schliessanlage**

Der AG hat auf eigene Kosten eine Schießanlage errichtet, damit alle AN mit einem Schlüssel Zutritt in die leerstehenden und zu sanierenden Wohnungen haben. Schlüssel und Schlösser sind nach Fertigstellung der ÖBA zu übergeben. Fehlende Schlösser und Schlüssel werden zum Selbstkostenpreis ersetzt, die Kosten dem allgemeinen Bauschaden aufgeschlagen.

**001423J Z Unterkünfte / Lager AN**

Nachdem beabsichtigt ist, sämtliche zur Verfügung stehenden Wohnungen zu sanieren, ist es nicht möglich, dem AN Räume für die Lagerung oder als Unterkunft auf Baudauer zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies im Einvernehmen mit dem AG dennoch, so verpflichtet sich der Benutzer, die Wohnung anstandslos und ohne Anrechnung von Kosten jederzeit nach Aufforderung durch den AG zu räumen. Die Bereitstellung einer Ersatzwohnung ist für den AG keinesfalls verpflichtend sondern erfolgt freiwillig. Auch für die Ersatzwohnung gilt wieder die kostenlose und termingerechte Räumung usw.

Kann eine zur Verfügung gestellte Wohnung nicht über den ganzen benötigten Zeitraum überlassen werden und wird dem AN seitens des AG eine andere Wohnung angeboten, so bleibt es dem AN überlassen, dieses Angebot anzunehmen. Im Falle der Annahme trägt der AN jedoch zzgl. der Kosten der Räumung auch die Kosten der Übersiedlung. Auch diese Wohnung muss seitens des AN wieder auf seine Kosten geräumt werden usw.

Entstehen dem AG durch die Beistellung solcher Flächen Nachteile, so wird er dies dem AN rechtzeitig mitteilen, so dass diesem die Wahl zwischen Übernahme der bekanntgegebenen Kosten oder aber Nichtinanspruchnahme bzw. Räumung des Quartiers hat.

**001423K Z Benützung Grundstücke / Schäden**

Kommt es im Rahmen der Bauführung an Nachbargebäuden, auf Nachbargrundstücken oder am öffentlichen Gut, an Bäumen oder an abgestellten PKW etc. zu Schäden, haftet der AN, sofern er Verursacher ist. Erklärt der AN, entsprechende Schäden nicht verursacht zu haben, so trifft ihn hierfür die Beweislast.

Der AN verpflichtet sich, den AG im Falle einer solchen Inanspruchnahme oder Beschädigung ohne besondere Vergütung schad- und klaglos zu halten.

Für Benützungen hat der AN selbst die Zustimmung der betreffenden Grundstückseigentümer einzuholen. Wird eine solche Zustimmung verweigert, ist die ÖBA unverzüglich zu informieren.

**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV gedruckt am 04.02.2015

LGPosNr. PZZV	Z	Beschreibung der Leistung				W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB-018 Preisangaben in EUR

**001423M Z Erschwernis Winter / Schlechtwetter**

Soweit hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsvertrag enthalten sind, werden durch Winter- beziehungsweise Schlechtwetter bedingte Erschwernisse nicht gesondert vergütet.

**001423N Z Raumhöhen / Geschosse**

Wenn nicht anders angegeben oder ausgeschrieben, gelten die angebotenen Preise hinsichtlich der Erbringung unabhängig von der Raumhöhe bzw. Geschosshöhe und ohne Unterschied des Erbringungsortes vor Ort (z.B. Geschosse, bewohnte Wohnung, Stiegenhaus, Hof, Straße etc) auch wenn im LBH, insbesondere bei Standardpositionen, ausdrücklich vermerkt sein sollte, dass für Raumhöhen oder Erbringungsort Aufzählungspositionen vorgesehen sind!

**Die in den standardisierten Texten der LB-H vorgesehenen Aufzählungen bei Überschreitung bestimmter Höhen, auf die sich die Texte beziehen, gelten nur dann, wenn die hier vorgesehenen Aufzählungspositionen auch tatsächlich Bestandteil des Projektleistungsverzeichnisses sind.**

**Bei der Reihung der Auftragsgrundlagen hat diese Regelung Vorrang vor abweichenden Anmerkungen im Leistungsverzeichnis.**

**001423Q Z Schutzabdeckungen**

Soweit nicht dafür entsprechende Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, gilt entgegen den Abrechnungsbestimmungen der einzelnen Leistungsgruppen, dass keine gesonderte Vergütung für Abdeckarbeiten geleistet wird. Sämtliche Leistungen in diesem Zusammenhang, wie z.B. Abdeckungen für Böden, Fenster, Wände, etc., sowie Beschneidearbeiten sind mit den angebotenen Einheitspreisen der Einzelleistungen abgegolten.

Bei der Reihung der Auftragsgrundlagen hat diese Regelung Vorrang vor abweichenden Anmerkungen im Leistungsverzeichnis.

Für Schäden aus der Nichtbefolgung dieser Auflage wird der Verursacher haftbar gemacht.

**001423R Z Gerüste**

Soweit nicht dafür entsprechende Positionen im LV vorgesehen sind, sind sämtliche für die eigenen Arbeiten benötigten Gerüste und Hilfsgerüste in die Einheitspreise einzurechnen. Die Positionen des Projektleistungsverzeichnisses beziehen sich ausdrücklich nur auf bestimmte Arbeiten. Diese sind im wesentlichen: - Verputz- und Handwerkerarbeiten auf Fassaden - Verputzarbeiten an der obersten Geschossdecke im Stiegenhaus

Keinesfalls jedoch Abbrucharbeiten, Maurerarbeiten, Beton- u. Stahlbetonarbeiten sowie alle anderen Verputzarbeiten, gleichgültig, an welchen Bauteilen diese stattfinden.

Schutzgerüste im Zuge des Fortschreitens des Rohbaus werden ebenfalls nicht gesondert vergütet, sondern sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Fassadengerüste werden erst ab dem Zeitpunkt vergütet, ab dem sie in Verbindung mit dem

**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV gedruckt am 04.02.2015

LGPosNr. PZZV	Z	Beschreibung der Leistung				W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB-018 Preisangaben in EUR

Dachschutzgerüst als Schutzgerüst für die Herstellung der Dachkonstruktion notwendig sind. Die Standzeit des Gerüsts ermittelt sich aus den planmäßig vorgesehenen Zeiten für die Verputz- und Handwerkerarbeiten an den Fassaden.

Textstellen in den den einzelnen Leistungsgruppen vorgeordneten ständigen Vertragsbestimmungen gelten nicht als Position im Sinne des 1.Absatzes. Aus diesem Titel kann daher keinesfalls die gesonderte Abgeltung von Gerüstarbeiten - sei es durch die Inanspruchnahme im LV enthaltener Positionen oder durch Nachtragsangebote - verlangt werden.

**001423S Z Meterriss**

Achsmarken und Höhenmarken(Meterrisse) werden vom AN-Baumeisterarbeiten hergestellt und sind von diesem in die Einheitspreise einzurechnen.

Auch die Erhaltung dieser Marken während der gesamten Bauzeit und die fallweise notwendige Wiederherstellung z.B. nach Verputzerbeiten, Abscheren von Altfarben und Tapeten etc. obliegt dem AN-Baumeisterarbeiten und ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Alle anderen AN können somit mit der Verfügbarkeit dieser Waagriffe rechnen.

**001424 Z Pönalen, Schadensersatz und Qualitätsabzüge****001424A Z Pönalen, Vertragsstrafen**

Als Pönale wird vereinbart: Je Kalendertag wird ein Betrag von mindestens 5,0 Promille der in Verzug befindlichen Leistung, mindestens aber 200 Euro in Abzug gebracht. Da die Ermittlung dieser Beträge während der Baudurchführung im Nachhinein meist strittig ist, werden die den pönalisierten Terminen zugeordneten Leistungssummen vom AG im Vorhinein ermittelt und die diesbezüglichen Pönalen als fixe Tagessätze in den Verträgen verankert. Mit Vertragsunterzeichnung anerkennt der AN diese Vorgangsweise.

Schlussrechnung: Sollte die Schlussrechnung nicht spätestens - unter Beilage aller notwendigen Unterlagen in einer prüffähigen Form - 4 Wochen nach Übernahme/Übergabe bei der ÖBA aufliegen, wird das Pönale von der Schlussrechnungssumme gerechnet.

Terminverzug: Nicht nur der Gesamtfertigstellungstermin, sondern auch die gemeinsam vereinbarten Zwischenfertigstellungstermine sind pönalisiert. Zwischenfertigstellungstermine sind auch solche, die für die fristgerechte Weiterführung von Leistungen nachfolgender Professionisten einzuhalten sind.

**001424B Z Schadenersatz**

Der AG kann auch einen die Pönale übersteigenden Schaden (volle Genugtuung) nach allgemeinen Schadenersatzregeln geltend machen, wofür leichte Fahrlässigkeit ausreicht. Es sind jegliche für den AG entstehenden Mehrkosten zu ersetzen, z.B. Mehraufwand der ÖBA für das Umarbeiten von Bauzeit- oder SiGe-Plänen, erhöhter Koordinierungsaufwand, Mehrkosten durch höhere Erstehungskosten im Zuge von Ersatzmaßnahmen etc.

**001424C Z Qualitätsabzüge**

Sollte es im Zuge der Ausführung zu unwesentlichen, aber behebbaren Mängeln kommen, hat der AG nach seiner Wahl Anspruch auf Behebung dieser Mängel oder Vornahme eines Qualitätsabzugs in

**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV gedruckt am 04.02.2015

LGPosNr. PZZV	Z	Beschreibung der Leistung				W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB-018

Preisangaben in EUR

Höhe von mindestens 20% der mangelhaften Teilleistung einschließlich aller Nebenleistungen, die für eine sachgerechte Ausführung notwendig sind (z.B. bei Fassaden auch Gerüstung, Gehsteigmiete, Entsorgungskosten etc.)

**001426 Z Säubern der Arbeitsplätze****001426A Z Säubern**

Der AN hat ohne gesonderte Vergütung seinen Arbeitsplatz laufend zu säubern sowie Abfall, Schutt und alle seine nicht benötigten Baustoffe und Geräte von der Baustelle zu entfernen. Der AN trennt anfallende Materialien gemäß den Verordnungen zum Abfallwirtschaftsgesetz und übergibt dem AG entsprechende Nachweise. Der AG kann die Bezahlung der Leistung von der Einhaltung dieser Vereinbarung abhängig machen.

Bei beengten Platzverhältnissen behält sich der AG das Recht vor, unter Berücksichtigung der Materialtrennung Sammelcontainer aufstellen zu lassen.

Der AN ist dann verpflichtet, diese Sammelcontainer zu benützen. Die Container sind unter Ausnutzung des Raumangebotes möglichst hohlraumfrei zu befüllen.

Die Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip bzw. wenn der Verursacher nicht feststellbar ist, anteilig auf alle beteiligten Firmen aufgeteilt.

Versäumt der AN die Säuberung seines Tätigkeitsbereiches, so ist der AG berechtigt, ohne jede weitere Verständigung des AN die Reinigung zu Lasten des AN zu veranlassen.

Die Reinhaltung der Baustelle wird laufend durch die ÖBA überwacht und nach Möglichkeit dokumentiert. Bei Unklarheiten betreffend der Zuordnung erfolgt die Verrechnung der diesbezüglichen Kosten nach den Regeln für allgemeine Bauschäden. Der AN anerkennt ausdrücklich dies Vorgangsweise.

**001426B Z Verpackungen und Schutz AN**

Sämtliche Verpackungen sind seitens des AN kostenlos zu entsorgen. Falls Verpackungen als Schutz gegen Beschädigungen ausgelegt sind, werden diese während der Bauzeit belassen und ohne Aufzahlung im Rahmen der Übergabe/Übernahme durch den AN demontiert und entsorgt.

**001427 Z Kommunikation****001427A Z Ansprechpartner, Deutsche Sprache**

Eine entscheidungsbefugte Person des AN muss der deutschen Sprache auch der technischen Begriffe mächtig sein oder sich eines Dolmetschers bedienen, der diese Anforderungen erfüllt. Alle Nachteile infolge sprachbezogener Verständigungsschwierigkeiten gehen zu Lasten des AN.

Die Bauleiter / Partieführer / Obermonteure etc. dürfen während der gesamten Bauzeit nur mit Zustimmung der ÖBA ausgetauscht werden.

Die ÖBA hat das Recht, die sofortige Ablöse des Vertreters des AN zu verlangen, sofern Zweifel über die Qualifikation bestehen.

**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV gedruckt am 04.02.2015

LGPosNr. PZZV	Z	Beschreibung der Leistung				W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB-018 Preisangaben in EUR

Verstößt der AN gegen die in den vorstehenden Absätzen festgehaltenen Regelungen, so löst dies eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 Promille des gesamten Ausführungspreises, mindestens jedoch Euro 90,- netto, wertgesichert nach VPI 2005 (Basiswert Oktober 2010) für jeden Werktag des Verstoßes aus. Eine Anrechnung auf die im Verzugsfall maximal anfallende Pönale (Pos. 00.1423A) findet nicht statt.

**001430 Z Baustellenabwicklung, Tätigkeit der ÖBA****001430A Z Tätigkeit ÖBA**

Die Tätigkeit der ÖBA bedeutet nicht die Verminderung der Verantwortung des AN.

Für die mängelfreie Leistungserbringung und die Einhaltung der gemeinsam vereinbarten Termine ist ausschließlich der AN verantwortlich.

Die ÖBA und der AG können gegen Nachweis und nach einfacher Mitteilung Kosten für den Mehraufwand für folgende Punkte gemäß HOA, bzw. HOB in den zum Zeitpunkt der Tätigkeit aktuellen Fassungen, geltend machen:

1. für das Ändern von Bauzeitenplänen und sonstigem Mehraufwand, die bedingt durch das Nichteinhalten gemeinsam vereinbarter Termine entstanden sind,
2. für jede wiederholte Prüfung betreffend die Erledigung von Mängeln, nachdem die erste Prüfung hinsichtlich der Behebung negativ verlief,
3. für die Korrektur von sich ständig wiederholenden Fehlern bei der Erstellung von Rechnungen,
4. für den Zeitaufwand von seitens des AN nicht eingehaltenen Besprechungsterminen.
5. Für den Zeitaufwand von Ersatzmaßnahmen, bzw. den Zeitaufwand zur Bearbeitung von Konkursen oder Ausgleichen.

Der diesbezügliche Zeitaufwand des AGs und der ÖBA wird je Stunde mit Euro 100,- netto, wertgesichert nach dem VPI 05 (Basiswert Oktober 2010), abgegolten.

Unabhängig vom tatsächlichen Aufwand können für Mehraufwand der ÖBA folgende Pauschalsätze verrechnet werden:

- Fernbleiben von einer Baubesprechung, wenn dies auf Grund des Baufortschritts notwendig gewesen wäre (außer bei rechtzeitiger nachweislicher und begründeter Entschuldigung) jeweils Euro 100,- netto. Eine Entschuldigung wird in Folge nur 1x anerkannt, jede folgende Entschuldigung gilt als unwirksam.
- Nichtführen von Bautagebüchern Euro 1.000,- netto, bei einer Gesamtausführungsdauer von mehr als sechs Monaten Euro 1.500,- netto, bei einer Gesamtausführungsdauer von mehr als einem Jahr Euro 2.000,- netto
- unrichtige Mängelfreimeldungen jeweils Euro 1.000,- netto.

**001430B Z Verbindliche Geltung nach. erst.Unterlagen**

Die im Zuge der Bauabwicklung seitens des AG bzw. der ÖBA erstellten Unterlagen wie z.B. Bauzeitenplan, Werk- und Polierpläne gelten als vom AN in allen Teilen geprüft, anerkannt und rechtsverbindlich, sofern dieser nicht binnen 14 Tagen ab Erhalt schriftlich begründeten

**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV

gedruckt am 04.02.2015

LGPosNr. PZZV	Z	Beschreibung der Leistung				W
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB-018

Preisangaben in EUR

Widerspruch erhebt. Die Zustellung per E-Mail an eine bekanntgegebene Adresse ist ausreichend.

**001430C Z Baubesprechung/Protokolle/Korrespondenz**

Baubesprechung:

Es werden vor Ort Baubesprechungen stattfinden. Im Rahmen dieser Baubesprechung werden Termine, die Bauschadensverfolgung, die weitere Vorgangsweise und der Leistungsumfang, Maßnahmen zum BauKG etc. besprochen. Die Teilnahme an diesen Besprechungen ist für alle Projektleiter der einzelnen Firmen verpflichtend. Bei Nichterscheinen anerkennt der Abwesende jedenfalls die während dieser Baubesprechungen getroffenen Entscheidungen.

Protokolle:

Sämtliche wesentliche Punkte, die den Bauablauf betreffen, werden seitens des AG protokolliert. Diese Protokolle werden den Beteiligten übermittelt.

Einwände:

Einwände gegen Baubesprechungsprotokolle (Einwändungen sind nur möglich, wenn der AN an der Besprechung teilgenommen hat), Schriftverkehr oder Rechnungsprüfungen müssen innerhalb einer Woche schriftlich und begründet, bzw. im Rahmen einer Baubesprechung vorher mündlich, einlangen, sonst gilt Einverständnis.

Die Frist beginnt mit dem Einlangen des Schriftstückes beim AN, und zwar:

- bei e-mail- und Faxversand an dem dem Versand nachfolgenden, Arbeitstag (AT).
- bei Postversand gemäß Eingangsstempel, spätestens jedoch am Zweiten dem Versand folgenden AT.

**001430D Z Diebstahl / Beschädigung**

Grundsätzlich trägt jeder AN das Risiko für Diebstahl, Unfälle und Beschädigungen der Werkleistung oder des Bestandes vor der Übergabe/Übernahme selbst.

Prinzipiell sind Leistungen zur Behebung der Schäden direkt vom Erbringer dem Verursacher zu verrechnen, eine Prüfung seitens der ÖBA ist nicht vorgesehen.

Alle am Werk Beteiligten anerkennen, dass für die Behebung von Bauschäden ausschließlich die am Werk beteiligten Firmen beauftragt werden können, damit die Gewährleistungen eindeutig zuordenbar sind.

**001433 Z Umgang mit Mängeln****001433A Z Mängelbehebung unverzüglich / Termin ÖBA**

Der AN haftet für alle von ihm oder in seinem Auftrag erbrachten Leistungen in der Weise, dass er alle Mängel, die sich innerhalb der Gewährleistungsfrist oder der Bauzeit ergeben, nach einfacher Aufforderung des AG binnen 7 Tagen, sofern mit der ÖBA nicht anders vereinbart, zu beheben beginnt. Sollte der festgesetzte späteste Behebungsbeginn seitens des AN nicht eingehalten werden, kann der AG ohne Setzung einer Nachfrist eine Ersatzvornahme durch Dritte seiner Wahl zu Lasten des AN veranlassen.

**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV

gedruckt am 04.02.2015

LGPosNr. PZZV	Z	Beschreibung der Leistung				W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB-018      Preisangaben in EUR

In weiterer Folge ist der Mangel in gemeinsam vereinbarter, jedenfalls angemessener Zeit zu beheben. Nicht bautechnisch bedingte Unterbrechungen bei der Behebung von Mängeln sind nicht gestattet und berechtigen den AG, ohne Setzung einer Nachfrist eine Ersatzvornahme durch Dritte seiner Wahl zu Lasten des AN zu veranlassen.

Sollte der AN mit der Behebung des Mangels spätestens zum vereinbarten Termin begonnen haben, die Fertigstellung nicht unerlaubter Weise unterbrochen haben, aber dennoch die Behebung nicht in der vereinbarten Frist erbringen können, ist der AG umgehend zu informieren. In diesem Fall wird gemeinsam eine einmalige Nachfrist bestimmt. Sollte Einigung diesbezüglich nicht erzielt werden können, ist ein sachverständiger Dritter hinzu zu ziehen, es gilt die Regelung der Pos. 00.1104E (Preisprüfung) analog. Sollte die einvernehmlich oder vom Sachverständigen festgelegte Nachfrist wiederum nicht eingehalten werden, kann der AG ohne Setzung einer Nachfrist eine Ersatzvornahme durch Dritte seiner Wahl zu Lasten des AN veranlassen.

Der AG ist berechtigt, wenn Gefahr im Verzug ist, auch ohne eine Fristsetzung die Mängel auf Kosten des AN beheben zu lassen.

**001433C    Z    Beweislastumkehr**

Hinsichtlich Schadensersatzanforderungen des AG für verdeckte Mängel bestätigt der AN mit Abgabe des Angebotes, dass die Beweislastumkehr erst 15 Jahren nach der Schlussfeststellung eintritt. Bis dahin obliegt die Beweisführung eines Nichtverschuldens dem AN.

**001433D    Z    Regieleistungen in der Gewährleistungsfrist**

Fallen innerhalb der Gewährleistungsfrist Regieleistungen an, dies etwa zu Behebungen von Mängeln anderer Gewerke oder sonst notwendiger Ergänzungsarbeiten, so werden diese wie angehängte Regieleistungen gem. ÖNORM B 2110 behandelt und gemäß den angebotenen Preisen vergütet.

**0016            Besondere Bestimmungen für den Einzelfall**

001601            Als Vertragsbestandteile gelten:

**001601A        SiGe-Plan verbindlich**

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan), in der Fassung: **01.02.2015**

001603            Für den etwaigen Einsatz gefährlicher Stoffe durch den Auftragnehmer gilt:

**001603A        Ankündigung gefährlicher Stoffe**

Der Auftragnehmer beabsichtigt, die in der Folge angekündigten gefährlichen Stoffe bis zu den angegebenen Lager- und Tagesmengen einzusetzen, weil Ersatzstoffe hierfür nicht verwendet werden können.

Der Auftraggeber veranlasst die Berücksichtigung der angekündigten Stoffe in einem etwaigen SiGe-Plan.

Ergibt sich im Zuge der Baudurchführung die Notwendigkeit, nicht angekündigte gefährliche Stoffe einzusetzen, wird vor deren Verwenden das Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator



**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV

gedruckt am 04.02.2015

LGPosNr.	Z	Beschreibung der Leistung				W
PZZV		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	Positionspreis

LB-HB-018

Preisangaben in EUR

hergestellt.

Auf Verlangen des Auftraggebers werden nähere Angaben zu den gefährlichen Stoffen beigebracht. Das Verwenden folgender gefährlicher Stoffe wird angekündigt (falls erforderlich Hinweis auf etwaige Beilagen): .....

001606 Die Kosten für den Verbrauch von Wasser trägt:

**001606B Wasserverbrauch:AN Tarif**

Der Auftragnehmer (AN) selbst. Die Abgabe an andere erfolgt nach dem Tarif des zuständigen Versorgungsunternehmens ohne Aufschlag.

001607 Die Kosten für den Verbrauch von Strom trägt:

**001607B Stromverbrauch:AN Tarif**

Der Auftragnehmer (AN) selbst. Die Abgabe an anderer erfolgt nach dem Tarif des zuständigen Versorgungsunternehmens ohne Aufschlag.

001608 Der Auftragnehmer stellt die von ihm für eigene Leistungen hergestellten Entnahmemöglichkeiten, Anschlüsse oder dergleichen anderen Auftragnehmern (AN) kostenlos zur Verfügung.

**001608D Z Leistungen für andere AN Tarif**

Der AG wird in aller Regel die Baufirma (Gewerk: Baumeisterarbeiten) beauftragen, die Entnahmestellen für Baustrom und Bauwasser gemäß den dafür vorgesehenen Positionen im Leistungsverzeichnis zu errichten.

Diese Einrichtungen sind von der Baufirma laufend aufrecht zu erhalten und sämtlichen anderen Professionisten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten für Baustrom und Bauwasser werden vorerst vom AN-Baumeisterarbeiten getragen und sodann gegen Nachweis ohne Aufschlag an den AG verrechnet. Der AG wird sodann diese Kosten - analog der Verrechnung des allgemeinen Bauschadens- aliqot an die beauftragten Firmen im Verhältnis der Schlussrechnungssummen weiterbelasten.

Bezüglich des Termins der Energierechnungen gelten die Ausführungen lt. Pos. 1422B sinngemäß.

001612 Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse begründen nur dann einen Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist, wenn diese Witterungsverhältnisse auf Grund der Art der Leistung diese auch tatsächlich behindern (Außenarbeiten).

**001612A Frist außergewöhnliches Schlechtwetter**

Die Ausführungsfrist kann nur verlängert werden, wenn auf Grundlage des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes für das zutreffende Wettergebiet Erhöhungsstunden kundgemacht werden. Füllt die Ausführungsfrist nur einen Teil einer statistischen Winter- oder Sommerperiode aus, so werden die Erhöhungsstunden anteilig bewertet (kundgemachte Erhöhungsstunden dividiert durch die Kalendertage der Periode mal den Kalendertagen der in der Periode fallenden Ausführungsfrist). Erstreckt sich die Ausführungsfrist über mehrere Perioden, so werden die Einzelergebnisse (Schlechtwetterstunden) addiert und durch 8 dividiert (8 Schlechtwetterstunden je Kalendertag). Das Endergebnis wird auf ganze Kalendertage auf- oder abgerundet (das Ergebnis kann auch Null sein).

Das Endergebnis wird mit der auf der Baustelle festgestellten (z.B. Bautagebuch oder

**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV gedruckt am 04.02.2015

LGPosNr. PZZV	Z	Beschreibung der Leistung				W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB-018

Preisangaben in EUR

Bautagesberichte) Anzahl von Schlechtwettertagen verglichen  
Ist deren Anzahl geringer als das oben erwähnte Endergebnis der Berechnung, dann gilt die auf der Baustelle festgestellte Anzahl von Schlechtwettertagen.  
Ist die auf der Baustelle festgestellte Anzahl von Schlechtwettertagen gleich oder höher als das oben erwähnte Ergebnis, gilt das oben erwähnte Ergebnis als anspruchsbegründende Verlängerung der Leistungsfrist (ein etwaiger Unterschied gilt als Witterung, mit der erfahrungsgemäß gerechnet werden muss).

001615 Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse:

**001615C Z Bautagesberichte AN / Fristen**

Die Führung von Bautagesberichten durch den Auftragnehmer (AN) wird vereinbart.

Diese sind spätestens 14 Tage nach dem entsprechenden Bautag der ÖBA zur Prüfung und Unterfertigung vorzulegen. Versäumt der AN dies, verfallen die Eintragungen im Bautagesbericht und können im Streitfall nicht herangezogen werden.

001616 Hinsichtlich der Überwachung durch den Auftraggeber wird vereinbart:

**001616A Überwachung am Erfüllungsort**

Die Überprüfung am Erfüllungsort gemäß ÖNORM B 2110.

001617 Hinsichtlich der Übernahme durch den Auftraggeber wird vereinbart:

**001617C Z Übernahme / Einheitstermin**

Der AN wird den AG schriftlich über die Beendigung der Arbeiten informieren, ohne das dadurch eine Übernahme ausgelöst wird: seine Leistungen gelten unbeschadet etwaiger Benützung durch den AG als nicht übernommen, bzw. übergeben.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass für den Beginn der Gewährleistung ein einziger Termin für eine formelle Übernahme sämtlicher am Bauvorhaben beteiligter Gewerke stattfinden wird. Der AG wird den AN schriftlich den Termin der Übernahme 14 Tage vor einem beabsichtigten Übernahmetermin bekanntgeben. Sollte der Auftragnehmer den vereinbarten Termin der Übergabe / Übernahme nicht einhalten, so wird diese trotzdem durchgeführt. Es gilt dann die Behauptung des AG hinsichtlich Mängel.

001618 Hinsichtlich der Gewährleistungsfristen wird vereinbart:

**001618C Z Gewährleistung**

Die Gewährleistung dauert in der Regel **3 Jahre**.

Für Dachdecker-, Spengler-, Schwarzdecker-, Isolierungs-, Dichtbeton- und Fensterherstellungsleistungen beträgt die Gewährleistung **5 Jahre**.

**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV

gedruckt am 04.02.2015

LGPosNr. PZZV	Z	Beschreibung der Leistung				W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB-018

Preisangaben in EUR

Die Frist zur Geltendmachung der Ansprüche aus Mängeln, die innerhalb der Gewährleistungsfrist entstanden sind und nicht zufriedenstellend behoben wurden, endet frühestens ein Jahr nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.

001619 Hinsichtlich der Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird vereinbart:

**001619B Schlussfeststellung vereinbart**

Eine Schlussfeststellung wird gemäß ÖNORM B 2110 vereinbart.

001620 Hinsichtlich einer automationsunterstützten Bauabrechnung wird vereinbart:

**001620A EDV-Bauabrechnung zulässig**

EDV-Bauabrechnung mit Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM ist zulässig.

001621 Die angegebenen Sicherstellungen werden vereinbart.  
Soweit nicht anders bestimmt, können nach Wahl des Auftragnehmers als Sicherstellung dienen:  
Bargeld, Bankgarantien, Rücklassversicherungen.

**001621D Z Deckungsrücklass 10%**

Ein Deckungsrücklass in der Höhe von zehn Prozent.

**001621E Z Haftungsrücklass 5%**

Ein Haftungsrücklass in der Höhe von fünf Prozent.

**001621H Z Haftbriefe / Rücklässe**

Rücklässe mit Ausnahme von Deckungsrücklässen sind mittels eines unwiderruflichen und uneingeschränkten Bankgarantiebriefes einer Bank, welcher der AG zugestimmt hat, ablösbar. Die Bankgarantien haben der "Muster"-Bankgarantie des AGs zu entsprechen und müssen zwei Begünstigte enthalten. Eine Bankgarantie berührt die Gewährleistungspflicht nicht und ist zumindest mittels Fax vorab abrufbar. Die Prüffrist für Bankgarantien beträgt 20 Werktage.

Haftbriefe für Haftungsrücklässe müssen acht Wochen über den Gewährleistungsfristen gültig sein. Ein Abruf ist per Fax mindestens bis einer Woche nach Ablauf der Gewährleistungsfrist möglich, sofern ein Haftungsfall innerhalb der Frist festgestellt wurde. Zeigt sich die ursprünglich vorgesehene Laufzeit der Sicherstellung als zu kurz, ist der AN verpflichtet auf einfache Aufforderung für eine rechtzeitige Erneuerung der Sicherstellung zu sorgen. Widrigenfalls ist der AG berechtigt, die Sicherstellung in Anspruch zu nehmen und in eine Barkaution umzuwandeln.

Ganz oder teilweise in Anspruch genommene Sicherstellungen sind seitens des AN unverzüglich bis zur vertraglich vereinbarten Höhe neu zu erbringen, bzw. zu ergänzen.

Einvernehmlich wird vereinbart, dass Deckungs- und Haftrücklässe zur Sicherung aller Ansprüche des AG gegenüber dem AN dienen: z.B. für Pönalen, Schadensersatz, Mehrkosten in Falle von

**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV

gedruckt am 04.02.2015

<b>LGPosNr.</b>	<b>Z</b>	<b>Beschreibung der Leistung</b>				<b>W</b>
<b>PZZV</b>		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	<b>Menge EH</b>	<b>Positionspreis</b>
					LB-HB-018	Preisangaben in EUR

Insolvenzverfahren, Aufwand für die Abwicklung von Gewährleistungsschäden etc. Der AG hat das Recht, Rücklässe solange zurück zu behalten, bis ein allfälliger Streit über den Gewährleistungsanspruch endgültig und rechtskräftig entschieden ist.

Deckungsrücklässe werden bar einbehalten.

**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV

gedruckt am 04.02.2015

**Zusammenstellung der Leistungsgruppen**

LG	BEZEICHNUNG	HB-018	Summe
----	-------------	--------	-------

**Summe LV**

**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV

gedruckt am 04.02.2015

**Nachlässe / Aufschläge**

LG	Bezeichnung	Gesamt
00	Allgemeine Bestimmungen	
LV	<b>Summe inkl. Nachlässe/Aufschläge</b>	

**Gesamtpreis** ..... EUR

**zuzüglich . . . . % USt.** ..... EUR

**Angebotspreis** ..... EUR

**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV

gedruckt am 04.02.2015

**SCHLUSSBLATT**

Bezeichnung	Gesamt
-------------	--------

**Sockelsanierung, Dachgeschossausbau, Liftzubau****Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Geschlossenes LV

gedruckt am 04.02.2015

**INHALTSVERZEICHNIS**

LG	BEZEICHNUNG	Seite
00	Allgemeine Bestimmungen	2
	Zusammenstellung der Leistungsgruppen	36
	Aufschläge/Nachlässe	37
	Schlussblatt	38